Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0059(COD)

1.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE
1606 - 2015

Entwurf eines Berichts
Malik Azmani
(PE779.352v01-00)

Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0101 – 2025/0059(COD))

Änderungsantrag 1606
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Rechtsberatung und -vertretung ***besteht aus der Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder Überprüfungsantrags und*** umfasst zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor ***den Justizbehörden***, um die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts zu gewährleisten. Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.	(3) Die Rechtsberatung und -vertretung umfasst zumindest die Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente***, die Vorbereitung des Rechtsbehelfs an sich*** und im Falle einer Verhandlung die Vertretung vor ***einem Gericht***, um die wirksame Ausübung des Verteidigungsrechts zu gewährleisten. Eine derartige Unterstützung berührt keine in der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehene Unterstützung.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 17 der Asylverfahrensverordnung.

Änderungsantrag 1607
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch Rechtsbeistände oder andere nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen ***und deren***	(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung***, die vom Herkunftsland des Drittstaatsangehörigen finanziert oder erbracht wird, einschließlich durch konsularische Dienste oder akkreditierte Rechtspraktiker, die von diesem Land***

Interessen nicht mit denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt stehen oder ***stehen könnten***.

bestellt oder finanziert werden, erfolgt durch Rechtsbeistände oder andere nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen***, um den Drittstaatsangehörigen zu vertreten, oder von nichtstaatlichen Organisationen, die nach nationalem Recht für die Erbringung von Rechtsberatung*** oder ***-vertretung für Drittstaatsangehörige akkreditiert sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1608
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch ***Rechtsbeistände oder andere nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen und deren Interessen nicht mit denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt stehen oder stehen könnten***.	(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch ***unabhängige Rechtsanwälte***.

Or. en

Änderungsantrag 1609
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch Rechtsbeistände oder andere nach	(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch Rechtsbeistände oder andere nach

nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen und deren Interessen nicht mit denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt ***stehen oder*** stehen könnten.	nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen und deren Interessen nicht mit ***der Wahrung nationaler Gesetze in Konflikt stehen oder nicht mit*** denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt stehen könnten.

Or. fr

Änderungsantrag 1610
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch Rechtsbeistände oder andere nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen und deren Interessen nicht mit denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt stehen oder stehen könnten.	(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch Rechtsbeistände oder andere nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen ***oder Organisationen***, die über eine angemessene Qualifikation verfügen und deren Interessen nicht mit denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt stehen oder stehen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 1611
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung ***erfolgt*** durch ***Rechtsbeistände*** oder ***andere nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen***, ***die über eine angemessene Qualifikation verfügen und***	(4) Die Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung durch ***das Herkunftsland*** oder ***das Land der Staatsangehörigkeit des Drittstaatsangehörigen***, ***auch durch von diesem Land finanzierte konsularische oder akkreditierte Rechtspraktiker, erfolgt***

deren Interessen nicht mit denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt stehen oder ***stehen könnten***.	***durch nach nationalem Recht zugelassene*** oder ***befugte Personen***.

Or. en

Änderungsantrag 1612
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch ***Rechtsbeistände oder andere*** nach nationalem Recht zugelassene oder befugte ***Personen***, ***die über eine angemessene Qualifikation verfügen und*** deren Interessen nicht mit denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt stehen oder stehen könnten.	(4) Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Rechtsbeistände, deren Interessen nicht mit denen des Drittstaatsangehörigen in Konflikt stehen oder stehen könnten.

Or. en

Begründung

Es ist nicht klar, wer andere entsprechend qualifizierte Personen wären, wenn es sich nicht um Rechtsbeistände handelt, die vor Gericht erscheinen können.

Änderungsantrag 1613
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***unentgeltliche*** Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch ***Rechtsbeistände oder andere*** nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene	(4) Die Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch nach nationalem Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation verfügen und deren Interessen nicht mit

Qualifikation verfügen und deren Interessen nicht mit denen des ***Drittstaatsangehörigen*** in Konflikt stehen oder stehen könnten.	denen des ***Drittstaatsangehörigem*** in Konflikt stehen oder stehen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 1614
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Rechtsbehelfsverfahren können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung ausschließen, wenn	***entfällt***
a) davon ausgegangen wird, dass der Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für Rechtsberatung und -vertretung selbst zu tragen;	
b) davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist;	
c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um Wiederaufnahmeverfahren oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im nationalen Recht vorgesehen;	
d) der Drittstaatsangehörige bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.	

Or. en

Änderungsantrag 1615
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Rechtsbehelfsverfahren können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung ausschließen, wenn	***entfällt***
a) davon ausgegangen wird, dass der Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für Rechtsberatung und -vertretung selbst zu tragen;	
b) davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist;	
c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um Wiederaufnahmeverfahren oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im nationalen Recht vorgesehen;	
d) der Drittstaatsangehörige bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.	

Or. en

Änderungsantrag 1616
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Rechtsbehelfsverfahren können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung ausschließen, wenn	***entfällt***

a) davon ausgegangen wird, dass der Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für Rechtsberatung und -vertretung selbst zu tragen;

b) davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist;

c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um Wiederaufnahmeverfahren oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im nationalen Recht vorgesehen;

d) der Drittstaatsangehörige bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1617
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Im Rechtsbehelfsverfahren*** können die Mitgliedstaaten ***die Bereitstellung von unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung*** ausschließen, ***wenn***	(5) ***Wird nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt, so*** können die Mitgliedstaaten ***diese – unbeschadet ihrer Möglichkeit, sich auf zusätzliche im nationalen Recht vorgesehene Gründe zu berufen – aus einem der nachstehend aufgeführten Gründe*** ausschließen ***oder beenden:***

Or. en

Änderungsantrag 1618
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Rechtsbehelfsverfahren können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von ***unentgeltlicher*** Rechtsberatung und -vertretung ausschließen, ***wenn***	(5) Im Rechtsbehelfsverfahren können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von Rechtsberatung und -vertretung ausschließen, ***sofern dies hinreichend begründet ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1619
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) davon ausgegangen wird, dass der Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für Rechtsberatung und -vertretung selbst zu tragen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1620
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) davon ausgegangen wird, dass der Drittstaatsangehörige über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für Rechtsberatung und -vertretung selbst zu tragen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1621
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1622
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Um festzustellen, ob ein Rechtsmittel unbegründet oder missbräuchlich ist, muss ein Gericht den Fall prüfen.

Änderungsantrag 1623
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) davon ausgegangen wird, dass der Rechtsbehelf keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist;		***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1624
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um Wiederaufnahmeverfahren oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im nationalen Recht vorgesehen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1625
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es sich um einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung in zweiter oder höherer Instanz handelt oder um Wiederaufnahmeverfahren oder Rechtsbehelfsüberprüfungen, wie im nationalen Recht vorgesehen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1626
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Drittstaatsangehörige bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1627
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Drittstaatsangehörige bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1628
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) der Drittstaatsangehörige Staatsangehöriger eines Staates ist, der nach den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts als sicherer Drittstaat oder sicherer Herkunftsstaat bestimmt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1629
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) der Drittstaatsangehörige die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in einem Maße verweigert hat, das die ordnungsgemäße Prüfung des Rechtsbehelfs erheblich behindert.

Or. en

Änderungsantrag 1630
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) der Drittstaatsangehörige ohne triftigen Grund seiner Pflicht zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 21 nicht nachgekommen ist;

Or. en

Änderungsantrag 1631
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) alle sonstige Kriterien, die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1632
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) gegen den Drittstaatsangehörigen strafrechtliche Ermittlungen geführt werden oder er wegen einer Straftat verurteilt wurde, und das nationale Recht vorschreibt, dass die Rechtsberatung in Einwanderungs- oder Rückkehrverfahren in solchen Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 1633
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) der Drittstaatsangehörige während seines Asylverfahrens bereits bezuschusste oder unentgeltliche Rechtsberatung erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 1634
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt und das nationale Recht in solchen Fällen einen eingeschränkten Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung vorsieht;

Or. en

Änderungsantrag 1635
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) der Drittstaatsangehörige sich ausdrücklich dafür entschieden hat, sich im Einklang mit dem nationalen Recht selbst zu vertreten, und die Unterstützung durch einen Rechtsberater abgelehnt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1636
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	de) der Rechtsbehelf nur eingelegt wird, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern, und die zuständigen Behörden zu dem Schluss kommen, dass die Rechtsberatung das Ergebnis nicht wesentlich verändern

würde, oder der Drittstaatsangehörige in der Vergangenheit wiederholte, aufeinanderfolgende oder serienmäßige Rechtsbehelfe gegen Rückkehrentscheidungen eingelegt hat, die zuvor als unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1637
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	df) der Drittstaatsangehörige flüchtig ist, nicht zu den vorgeschriebenen Terminen erschienen ist oder nicht aufgefunden werden kann und das nationale Recht vorsieht, dass die Rechtsberatung in solchen Fällen eingeschränkt werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 1638
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dg) der Drittstaatsangehörige sich weigert, bei den für die Rückübernahme oder Abschiebung erforderlichen Schritten zu kooperieren, einschließlich der Kontaktaufnahme mit den Konsularbehörden oder des Ausfüllens der erforderlichen Unterlagen;

Or. en

Änderungsantrag 1639
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dh) der Drittstaatsangehörige gewaltsames, bedrohliches oder ungebührliches Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Rechtsberatern oder anderen am Rückkehrverfahren beteiligten Personen an den Tag legt und das nationale Recht Konsequenzen, einschließlich der Einschränkung des Zugangs zu Rechtsberatung, vorsieht;

Or. en

Änderungsantrag 1640
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	di) der Drittstaatsangehörige ohne triftigen Grund einer Rückzahlungsvereinbarung für die Kosten der Rechtsberatung oder -vertretung, die zuvor zulasten der öffentlichen Hand geleistet wurde, nicht zugestimmt oder diese nicht eingehalten hat, sofern die nationalen Rechtsvorschriften die Wiedereinziehung dieser Kosten zulassen und die zuständigen Behörden einen angemessenen Rückzahlungsplan angeboten haben.

Or. en

Änderungsantrag 1641
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dj) Rechtsberatung und -vertretung bereits von konsularischen Diensten oder akkreditierten Rechtsanwälten erbracht werden, die vom Herkunftsland des Drittstaatsangehörigen benannt oder finanziert werden;

Or. en

Änderungsantrag 1642
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dk) andere als die oben genannten Maßnahmen oder Folgen, sofern im nationalen Recht vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 1643
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 – Buchstabe d l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

dl) Identitätsbetrug, die Vernichtung von Dokumenten oder die Bereitstellung falscher Informationen festgestellt wurde und das nationale Recht in solchen Fällen den Ausschluss oder die Einschränkung der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsberatung zulässt;

Or. en

Änderungsantrag 1644
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Wird ein Rechtsbehelf eingelegt, so kann die zuständige Justizbehörde nach Möglichkeit im Wege einer Vorabentscheidung feststellen, ob der Rechtsbehelf keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hat oder im Sinne von Absatz 5 Buchstabe b missbräuchlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1645
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Mitgliedstaaten sehen die Erstattung der Kosten für die Rechtsberatung vor, wenn eine Justizbehörde festgestellt hat, dass das Rechtsmittel missbräuchlich war oder

keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg hatte.

Or. en

Änderungsantrag 1646
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) der Drittstaatsangehörige seiner Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation gemäß Absatz 6 nicht nachkommt.

Or. en

Änderungsantrag 1647
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Drittstaatsangehörige, der unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragt, muss seine finanzielle Situation offenlegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1648
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Drittstaatsangehörige, der unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragt, muss seine finanzielle Situation offenlegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1649
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Drittstaatsangehörige, der unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragt, muss seine finanzielle Situation offenlegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1650
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Drittstaatsangehörige, der unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragt, muss seine finanzielle Situation offenlegen.	(6) Der Drittstaatsangehörige, der unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragt, muss seine finanzielle Situation offenlegen***, damit die zuständigen Behörden beurteilen können, ob die Bedingung gemäß Absatz 5 Buchstabe a erfüllt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1651
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Drittstaatsangehörige, der ***unentgeltliche*** Rechtsberatung und -vertretung beantragt, muss seine finanzielle Situation offenlegen.	(6) Der Drittstaatsangehörige, der Rechtsberatung und -vertretung beantragt, muss seine finanzielle Situation offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1652
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf können die Mitgliedstaaten	***entfällt***
a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt und die Ausübung des Verteidigungsrechts nicht untergraben wird;	
b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher	

Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde;

c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen eine Gleichbehandlung, aber keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.

Or. en

Änderungsantrag 1653
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf können die Mitgliedstaaten	(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf können die Mitgliedstaaten ***finanzielle oder zeitliche Beschränkungen für die unentgeltliche Rechtsauskunft oder unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung festlegen, sofern diese Beschränkungen nicht willkürlich sind und den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft oder unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich einschränken.***

Or. en

Begründung

Hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten darf Antragstellern keine ungünstigere Behandlung zuteil werden, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird.

Änderungsantrag 1654
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf*** können die Mitgliedstaaten	(7) Die Mitgliedstaaten können

Or. en

Änderungsantrag 1655
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf*** können die Mitgliedstaaten	(7) Die Mitgliedstaaten können

Or. en

Änderungsantrag 1656
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf können die Mitgliedstaaten	(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger ***gemäß den für eigene Staatsangehörige geltenden Bestimmungen*** und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen

wirksamen Rechtsbehelf können die Mitgliedstaaten

Or. en

Änderungsantrag 1657
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ***können*** die Mitgliedstaaten	(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ***müssen*** die Mitgliedstaaten

Or. en

Änderungsantrag 1658
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter ***Minderjähriger*** und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf können die Mitgliedstaaten	(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter ***Kinder*** und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf können die Mitgliedstaaten

Or. en

Änderungsantrag 1659
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 7 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter ***Minderjähriger*** und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf können die Mitgliedstaaten	(7) Mit Ausnahme der Unterstützung unbegleiteter ***schutzbedürftiger Personen*** und unter Wahrung des Wesensgehalts des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf können die Mitgliedstaaten

Or. en

Änderungsantrag 1660
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen***, soweit diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt und die Ausübung des Verteidigungsrechts nicht untergraben wird***;	a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen;

Or. en

Änderungsantrag 1661
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für die ***unentgeltliche*** Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen***, soweit diese Begrenzung nicht***	a) für die Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen***.***

willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt und die Ausübung des Verteidigungsrechts nicht untergraben wird;

Or. en

Änderungsantrag 1662
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen***, soweit diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt und die Ausübung des Verteidigungsrechts nicht untergraben wird;***	a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen***.***

Or. en

Änderungsantrag 1663
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich	a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit diese Begrenzung nicht willkürlich ***oder diskriminierend*** ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht

eingeschränkt und die Ausübung des Verteidigungsrechts nicht untergraben wird;	ungebührlich eingeschränkt und die Ausübung des Verteidigungsrechts nicht untergraben wird;

Or. en

Änderungsantrag 1664
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt ***und die Ausübung des Verteidigungsrechts nicht untergraben*** wird;	a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit diese Begrenzung nicht willkürlich ist und dadurch der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung und -vertretung nicht ungebührlich eingeschränkt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1665
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die vollständige oder teilweise Erstattung der ***entstandenen*** Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat ***oder*** wenn die Entscheidung, ***unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung*** zu ***leisten***, auf der Grundlage falscher	b) ***Die Mitgliedstaaten können*** die vollständige oder teilweise Erstattung der Kosten ***für unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung*** verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat***,*** wenn die Entscheidung, ***eine solche Beratung oder Vertretung*** zu

Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde***;***	***gewähren***, auf der Grundlage falscher ***oder unvollständiger*** Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde ***oder wenn eine der Bedingungen für den Ausschluss oder die Beendigung der unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung gemäß Absatz 5 anschließend erfüllt ist. Die Mitgliedstaaten können ferner vom Herkunftsland des Drittstaatsangehörigen – gegebenenfalls auch über dessen konsularische Dienste – eine Erstattung oder einen Beitrag zu diesen Kosten verlangen, sofern dies gemäß nationalem Recht oder bilateralen Vereinbarungen angemessen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1666
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde;	b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde***.*** ***Die Mitgliedstaaten können die Kosten für die Rechtsberatung in voller Höhe erstattet bekommen, wenn festgestellt wird, dass der Rechtsbehelf missbräuchlich oder bösgläubig eingelegt wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 1667
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die vollständige ***oder teilweise*** Erstattung der ***entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat oder wenn die Entscheidung***, ***unentgeltliche*** Rechtsberatung und -vertretung ***zu leisten, auf*** der ***Grundlage falscher Angaben des*** Drittstaatsangehörigen ***getroffen wurde***;	b) die vollständige Erstattung der ***im Zusammenhang mit dem Rückkehrverfahren***, ***einschließlich der unentgeltlichen*** Rechtsberatung und -vertretung, ***entstandenen Kosten vom Land*** der ***Staatsangehörigkeit oder Herkunft sowie vom*** Drittstaatsangehörigen ***verlangen***;

Or. en

Änderungsantrag 1668
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen***, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat oder*** wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde;	b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde;

Or. en

Begründung

Die Kostenerstattung stellt eine unzumutbare Belastung für den Rückkehrer dar, es sei denn, die Gewährung der kostenlosen Rechtsberatung beruhte auf falschen Angaben des Rückkehrers.

Änderungsantrag 1669
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens verbessert hat oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde;	b) die vollständige oder teilweise Erstattung der entstandenen Kosten verlangen, wenn sich die finanzielle Lage des Drittstaatsangehörigen während des Rückkehrverfahrens ***erheblich*** verbessert hat oder wenn die Entscheidung, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu leisten, auf der Grundlage falscher Angaben des Drittstaatsangehörigen getroffen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1670
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen eine Gleichbehandlung, aber keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1671
Marieke Ehlers

im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen eine Gleichbehandlung, aber keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1672
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen ***eine Gleichbehandlung, aber*** keine günstigere Behandlung ***zuteil wird***, als sie den eigenen Staatsangehörigen ***in Fragen*** der ***Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.***	c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörige hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen keine günstigere Behandlung ***erhalten***, als sie den eigenen Staatsangehörigen ***im Allgemeinen zukommt, unbeschadet*** der ***Möglichkeit der Mitgliedstaaten, höhere Gebühren zu erheben oder eine Erstattung gemäß dem nationalen Recht zu verlangen;***

Or. en

Änderungsantrag 1673
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen ***eine Gleichbehandlung, aber*** keine günstigere Behandlung zuteil wird***,*** als sie ***den*** eigenen Staatsangehörigen ***in Fragen*** der ***Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt***.	c) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie ***ihren*** eigenen Staatsangehörigen ***angeboten wird, unbeschadet*** der ***Möglichkeit der Mitgliedstaaten, entsprechend dem nationalen Recht höhere Gebühren zu erheben oder eine Erstattung zu verlangen***.

Or. en

Änderungsantrag 1674
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen*** hinsichtlich der Gebühren***,*** anderen Kosten ***und Erstattungen eine Gleichbehandlung, aber*** keine ***günstigere*** Behandlung zuteil ***wird***, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.	c) Hinsichtlich der Gebühren ***und*** anderen Kosten ***darf Rückkehrern*** keine ***ungünstigere*** Behandlung zuteil ***werden***, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.

Or. en

Änderungsantrag 1675
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Absatzes 9 in Verbindung mit der in Artikel 27 Absatz 1 festgelegten Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde.

Or. en

Begründung

Angesichts der sehr knappen Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs muss die Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung von rechtlicher Unterstützung sehr rasch getroffen werden, damit die Bestimmung in Absatz 9 sinnvoll ist.

Änderungsantrag 1676
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) vorsehen, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich des Zugangs, der Gebühren, anderen Kosten und Erstattungen die gleiche Behandlung zuteil wird, wie sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.

Or. en

Änderungsantrag 1677
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der unentgeltlichen oder bezuschussten Rechtsberatung eine Gleichbehandlung, aber keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen zukommt.

Or. en

Änderungsantrag 1678
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1679
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1680
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1681
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf ***unentgeltliche*** Rechtsberatung und -vertretung gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an***, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht***.	(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf Rechtsberatung und -vertretung gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an.

Or. en

Änderungsantrag 1682
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an***, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht***.	(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie Anträge auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gestellt und bearbeitet werden, oder wenden die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden Vorschriften an.

Or. en

Änderungsantrag 1683
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie ***Anträge auf*** unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung ***gestellt und bearbeitet werden***, oder wenden ***die für nationale Anträge ähnlicher Art geltenden*** Vorschriften an, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht.	(8) Die Mitgliedstaaten legen spezifische verfahrensrechtliche Vorschriften fest, mit denen geregelt wird, wie unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung ***funktioniert***, oder wenden ***geltende*** Vorschriften an, vorausgesetzt, durch diese Vorschriften wird der Zugang zur unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung nicht übermäßig erschwert oder unmöglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 1684
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einer Justizbehörde getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist, so wird dem Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor einer Justizbehörde gewährt. Zu diesem Zweck ist der Antragsteller berechtigt, unentgeltliche Rechtsberatung	***entfällt***

und -vertretung zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 1685
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einer Justizbehörde getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist, so wird dem Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor einer Justizbehörde gewährt. Zu diesem Zweck ist der Antragsteller berechtigt, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu beantragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1686
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einer Justizbehörde getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist, so wird dem Antragsteller das Recht auf ein wirksames	***entfällt***

Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor einer Justizbehörde gewährt. Zu diesem Zweck ist der Antragsteller berechtigt, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 1687
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einer Justizbehörde getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist, so wird dem Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor einer Justizbehörde gewährt. Zu diesem Zweck ist der Antragsteller berechtigt, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu beantragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1688
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wird die ***Entscheidung, dass keine*** unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung ***gewährt wird, nicht von einer Justizbehörde getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine***	(9) Wird die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung ***eingeschränkt***, so wird dem Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor einer

hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist, so wird dem Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor einer Justizbehörde gewährt. Zu diesem Zweck ***ist*** der Antragsteller ***berechtigt,*** unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung ***zu beantragen***.

Justizbehörde gewährt. Zu diesem Zweck ***hat*** der Antragsteller ***Anspruch auf*** unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung.

Or. en

Änderungsantrag 1689
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einer Justizbehörde getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist, so wird dem Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor einer Justizbehörde gewährt. ***Zu diesem Zweck ist der Antragsteller berechtigt, unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung zu beantragen.***	(9) Wird die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, nicht von einer Justizbehörde getroffen und damit begründet, dass der Rechtsbehelf keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder missbräuchlich ist, so wird dem Antragsteller das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vor einer Justizbehörde gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 1690
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(10) Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1691
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1692
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1693
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten ***können*** nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren ***vorsehen***.	(10) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** nach nationalem Recht unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren ***vor***. ***Die Rechtsberatung und -vertretung während des Verwaltungsverfahrens umfasst mindestens die Vorbereitung der nach nationalem Recht während des Verwaltungsverfahrens erforderlichen Erklärungen und Unterlagen und, im Falle einer persönlichen Befragung, die Teilnahme daran bei den zuständigen Behörden sowie die Vorbereitung des Rechtsbehelfs oder der verwaltungsbehördlichen Überprüfung.***

Or. en

Änderungsantrag 1694
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht ***unentgeltliche*** Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen.	(10) Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht Rechtsberatung und -vertretung im Verwaltungsverfahren vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1695
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer	(1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer

Rechtsbehelf eingeräumt, um die in Artikel 7, Artikel 10 ***und*** Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen vor einer zuständigen Justizbehörde anzufechten.	Rechtsbehelf eingeräumt, um die in Artikel 7, Artikel 10***, Artikel 11,*** Artikel 12 Absatz 2 ***und Artikel 14*** genannten Entscheidungen vor einer zuständigen Justizbehörde anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1696
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die in Artikel 7, Artikel 10 ***und*** Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen vor einer zuständigen Justizbehörde anzufechten.	(1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die in Artikel 7, Artikel 10***,*** Artikel 12 Absatz 2***, Artikel 22 und Artikel 29*** genannten Entscheidungen vor einer zuständigen Justizbehörde anzufechten.

Or. en

Begründung

Gegen die Entscheidungen über die Verhängung von Verwaltungssanktionen nach Artikel 22 und die Entscheidung über die Inhaftnahme der Person nach Artikel 29 muss ebenfalls ein Rechtsbehelf eingelegt werden können. Werden solche Maßnahmen vom Staat gegen einen Unionsbürger ergriffen, so hätte dieser stets das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Änderungsantrag 1697
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die in	(1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die in

Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen vor ***einer*** zuständigen Justizbehörde anzufechten.	Artikel 7 ***Absatz 1***, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen vor ***der nach nationalem Recht*** zuständigen Justizbehörde anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1698
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die ***in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten*** Entscheidungen vor einer zuständigen Justizbehörde anzufechten.	(1) Dem betreffenden Drittstaatsangehörigen wird ein wirksamer Rechtsbehelf eingeräumt, um die ***gemäß dieser Verordnung gefassten*** Entscheidungen vor einer zuständigen Justizbehörde anzufechten.

Or. en

Änderungsantrag 1699
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unbeschadet der in Artikel 27 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Fristen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in Fällen, in denen eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 im Rahmen desselben Verfahrens oder zusammen mit einer Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348

erlassen wird, jeder Rechtsbehelf gegen die Rückkehrentscheidung zusammen mit dem wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz bei derselben Justizbehörde eingelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1700
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Wird in Fällen, die nicht unter Absatz 2 fallen, eine Entscheidung nach Absatz 1 zusammen mit anderen Entscheidungen nach dieser Verordnung, etwa einem Einreiseverbot nach Artikel 10, erlassen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in einem einzigen konsolidierten Gerichtsverfahren zur Prüfung aller einschlägigen sachlichen und rechtlichen Gründe ausgeübt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1701
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine umfassende Ex-nunc-Prüfung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1702
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine umfassende ***Ex-nunc-Prüfung*** sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.	(2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine umfassende ***Prüfung*** sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen***, einschließlich bezüglich der Einhaltung der Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergeben***.

Or. en

Änderungsantrag 1703
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine umfassende ***Ex-nunc-Prüfung*** sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.	(2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine umfassende ***Prüfung*** sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1704
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine ***umfassende Ex-nunc-Prüfung*** sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.	(2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine ***Prüfung*** sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1705
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine ***umfassende Ex-nunc-Prüfung*** sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.	(2) Der wirksame Rechtsbehelf muss eine ***Prüfung*** sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1706
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde auf Antrag des Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1707
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde auf Antrag des Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1708
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde auf Antrag des Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1709
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde auf Antrag des Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1710
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde auf Antrag des Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1711
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Mitgliedstaaten stellen sicher***, ***dass*** die ***Einhaltung der sich aus dem Grundsatz*** der Nichtzurückweisung ***ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde auf Antrag des Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft wird***.	(3) ***Hat der Drittstaatsangehörige ein Verfahren gegen*** die ***Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung eingeleitet***, ***so kann das Gericht von Amts wegen prüfen, ob*** die ***Behörden des Mitgliedstaats die in Artikel 12 Absatz 3 festgelegten Verpflichtungen zur Einhaltung des Grundsatzes*** der Nichtzurückweisung

	erfüllen, wenn die Akte Anhaltspunkte dafür enthält, dass eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung vorliegen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 1712
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde ***auf Antrag des Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen*** überprüft wird.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde überprüft wird.

Or. en

Änderungsantrag 1713
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde auf Antrag des Drittstaatsangehörigen ***oder von Amts wegen*** überprüft wird.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung ergebenden Anforderungen von der zuständigen Justizbehörde auf Antrag des Drittstaatsangehörigen überprüft wird.

Or. en

Änderungsantrag 1714
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ist gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Entscheidung ergangen, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, so kann diese Person keinen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 oder eine Abschiebungsanordnung nach Artikel 12 mit der Begründung einlegen, dass die Abschiebung in das Herkunftsland gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde, wenn diese Gefahr bereits in der Entscheidung über internationalen Schutz geprüft und abgewiesen wurde.

Or. en

Begründung

Die Asylverfahrensverordnung regelt das Verfahren, nach dem ein Asylantrag geprüft wird, und dieses Verfahren umfasst eine Bewertung der Gefahr der Zurückweisung. Ein Rechtsbehelf aus diesen Gründen darf daher im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung nicht möglich sein, da bereits eine Entscheidung über die Zurückweisung ergangen ist.

Änderungsantrag 1715
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Beschränkung des Umfangs des Rechtsbehelfs in Bezug auf den

Grundsatz der Nichtzurückweisung

(1) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 kann ein Drittstaatsangehöriger, gegen den eine Entscheidung ergangen ist, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde und deren Vollstreckbarkeit bereits eingetreten ist, keinen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 oder eine Abschiebungsanordnung nach Artikel 12 mit der Begründung einlegen, dass die Abschiebung in das Herkunftsland gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde, wenn diese Gefahr bereits in der Entscheidung über internationalen Schutz gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2024/1348 geprüft und abgewiesen wurde. Die Einreichung eines neuen Antrags ist das einzige Verfahren zur Prüfung aller neuen Umstände oder Erkenntnisse, die zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind und die für die Beurteilung eines möglichen Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung relevant sind.

Or. en

Begründung

Um Verfahrensklarheit zu gewährleisten, muss für die Prüfung der Nichtzurückweisung ein einziges, benanntes Forum zuständig sein. Wurde ein Asylantrag gestellt, so bildet die Asylverfahrensverordnung den ausschließlichen Rahmen für die Bewertung des Schutzbedarfs. Die Garantien in dieser Verordnung gelten nur, wenn keine solche vorherige Bewertung im Rahmen der Asylverfahrensverordnung durchgeführt wurde. Durch diese klare Verfahrensteilung wird Doppelarbeit und der Einleitung eines erneuten Verfahrens zu denselben Fragen vorgebeugt und für Rechtssicherheit für alle Parteien gesorgt.

Änderungsantrag 1716
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs.*** Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens 14 Tage.	(1) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens 14 Tage.

Or. en

Änderungsantrag 1717
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen*** für die ***Prüfung*** der ***in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs.*** Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde ***beträgt*** höchstens 14 Tage.	(1) Für die ***Zwecke*** der ***Anwendung der vorliegenden Verordnung beträgt*** die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde höchstens 14 Tage.

Or. en

Änderungsantrag 1718
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der in ***Artikel 7,*** Artikel ***10 und Artikel 12 Absatz 2*** genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens ***14 Tage***.	(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der in ***dem*** Artikel genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde ***in Bezug auf Entscheidungen nach den Artikeln 7, 10 und 12 Absatz 2*** beträgt ***mindestens zwei Wochen und*** höchstens ***einen Monat***.

Or. en

Begründung

Dies steht im Einklang mit Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe b der Asylverfahrensverordnung. Um sicherzustellen, dass die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Rückkehrentscheidung nicht kürzer ist als die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung des Asylantrags, ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten ihre Fristen an die nach der Asylverfahrensverordnung zulässige Höchstdauer anpassen. Dies stimmt auch besser mit der Frist überein, innerhalb deren eine zur Rückkehr verpflichtete Person die Rückkehrentscheidung akzeptieren und das Land verlassen kann.

Änderungsantrag 1719
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Recht auf einen wirksamen	(1) Um das Recht auf einen wirksamen

Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, ***sehen*** die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht ***angemessene*** Fristen für die Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde ***vor*** und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens ***14*** Tage.	Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, ***sorgen*** die Mitgliedstaaten ***dafür, dass*** in ihrem nationalen Recht Fristen für die Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde ***vorgesehen sind, die hinreichend kurz sind, um zu garantieren, dass die Bewertung so rasch wie möglich vorgenommen wird,*** und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens ***3*** Tage.

Or. fr

Änderungsantrag 1720
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt ***höchstens*** 14 Tage.	(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die ***Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Rückkehrentscheidung durch den Drittstaatsangehörigen und für die*** Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt ***mindestens*** 14 Tage ***und höchstens zwei Monate***.

Or. en

Änderungsantrag 1721
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der ***in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten*** Entscheidungen durch die zuständige ***erstinstanzliche*** Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt ***höchstens 14*** Tage.	(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der ***gemäß der vorliegenden Verordnung ergriffenen*** Entscheidungen durch die zuständige Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt ***mindestens 15*** Tage.

Or. en

Änderungsantrag 1722
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche ***Justizbehörde*** vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer	(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche ***Justiz- oder Verwaltungsbehörde*** vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer

erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens 14 Tage.	erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens 14 Tage.

Or. en

Änderungsantrag 1723
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens ***14*** Tage.	(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens ***7*** Tage.

Or. en

Änderungsantrag 1724
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2	(1) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 26 zu gewährleisten, sehen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht angemessene Fristen für die Prüfung der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2

genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene ***und vollständige*** Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens ***14*** Tage.

genannten Entscheidungen durch die zuständige erstinstanzliche Justizbehörde vor und sorgen so für eine angemessene Prüfung des Rechtsbehelfs. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einer erstinstanzlichen Justizbehörde beträgt höchstens ***5*** Tage.

Or. en

Änderungsantrag 1725
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem dem Drittstaatsangehörigen eine der in Artikel 7, Artikel 10 ***und*** Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen mitgeteilt wird***, oder ab einem anderen nach nationalem Recht festzulegenden Zeitpunkt, insbesondere wenn der betreffende Drittstaatsangehörige flüchtig ist***.	(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem dem Drittstaatsangehörigen eine der in Artikel 7, Artikel 10***, Artikel 11,*** Artikel 12 Absatz 2 ***und Artikel 14*** genannten Entscheidungen mitgeteilt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1726
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem dem Drittstaatsangehörigen eine der in*** Artikel *7*, ***Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen***	(2) ***Übt ein Drittstaatsangehöriger sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer zuständigen erstinstanzlichen Justizbehörde nach*** Artikel ***27 aus***, ***so ist die Justizbehörde***

mitgeteilt wird, oder ab einem anderen nach nationalem Recht festzulegenden Zeitpunkt, insbesondere wenn der betreffende Drittstaatsangehörige flüchtig ist.	***befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Abschiebung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 1727
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem dem Drittstaatsangehörigen eine der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen mitgeteilt wird, oder ab einem anderen nach nationalem Recht festzulegenden Zeitpunkt***, insbesondere wenn der betreffende Drittstaatsangehörige flüchtig ist***.	(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem dem Drittstaatsangehörigen eine der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen mitgeteilt wird, oder ab einem anderen nach nationalem Recht festzulegenden Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 1728
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem dem Drittstaatsangehörigen eine der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen mitgeteilt wird, oder ab einem anderen nach nationalem Recht festzulegenden	(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem dem Drittstaatsangehörigen eine der in Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 genannten Entscheidungen mitgeteilt wird, oder ab einem anderen nach nationalem Recht festzulegenden

Zeitpunkt, insbesondere wenn der betreffende Drittstaatsangehörige flüchtig ist.	Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 1729
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Betrifft die Rückkehr Drittstaatsangehörige, von denen ein Sicherheitsrisiko gemäß Artikel 16 ausgeht, so ist die Frist so kurz wie möglich und darf 48 Stunden nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1730
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Beruht eine Rückkehrentscheidung auf demselben Akt wie eine Entscheidung über die Verweigerung oder Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts oder wurde sie in demselben Akt erlassen, so können die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Rückkehrentscheidung die im nationalen Recht festgelegten Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über die Beendigung oder	***entfällt***

Verweigerung des rechtmäßigen Aufenthalts sein.

Or. en

Begründung

Dies schafft keine Rechtssicherheit. Um ein Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten, sollte die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs im EU-Recht festgelegt werden. Es sollte ausreichen, der rückkehrenden Person die wirksame Ausübung ihres Rechts auf einen Rechtsbehelf zu ermöglichen, und es sollte nicht nach nationalem Recht überprüft werden.

Änderungsantrag 1731
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Wird ein Einreiseverbot zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen.*** Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.	(4) Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1732
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird ein Einreiseverbot zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben ***Gerichtsverfahren*** und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. ***Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.***	(4) Wird ein Einreiseverbot ***oder eine Abschiebungsentscheidung – oder beides –*** zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, ***so*** muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben ***Verfahren*** und Fristen. Wird ein Einreiseverbot ***oder eine Abschiebungsentscheidung – oder beides –*** getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, ***so*** kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1733
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird ein Einreiseverbot zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes	(4) Wird ***eine Abschiebungsanordnung oder*** ein Einreiseverbot ***– oder beides –*** zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen. Wird ***eine Abschiebungsanordnung oder*** ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es

Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.

die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1734
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird ein Einreiseverbot zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.	(4) Wird ein Einreiseverbot ***oder eine Abschiebungsentscheidung*** zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, ***so*** muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1735
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird ein Einreiseverbot zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.	(4) Wird ein Einreiseverbot ***oder eine Abschiebungsanordnung*** zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1736
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird ein Einreiseverbot zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben ***Justizbehörde*** sowie innerhalb derselben ***Gerichtsverfahren*** und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die	(4) Wird ein Einreiseverbot zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben ***Justiz- oder Verwaltungsbehörde*** sowie innerhalb derselben ***Verfahren*** und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die

Rückkehrentscheidung eingelegt wird.	Rückkehrentscheidung eingelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1737
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wird ein Einreiseverbot zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen ***oder ist es die einzige anzufechtende Entscheidung***, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.	(4) Wird ein Einreiseverbot zusammen mit einer Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen, muss der Rechtsbehelf dagegen auch gegen die Rückkehrentscheidung eingelegt werden, und zwar vor derselben Justizbehörde sowie innerhalb derselben Gerichtsverfahren und Fristen. Wird ein Einreiseverbot getrennt von einer Rückkehrentscheidung erlassen, kann der Rechtsbehelf gesondert eingelegt werden. Für ein solches gesondertes Gerichtsverfahren gelten dieselben Fristen wie für den Fall, dass der Rechtsbehelf gegen das Einreiseverbot und die Rückkehrentscheidung eingelegt wird.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz. Siehe Artikel 10.

Änderungsantrag 1738
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung dem Antragsteller obliegt – nicht innerhalb der von der zuständigen Justizbehörde festgelegten Frist vorgelegt werden, oder wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung der zuständigen Justizbehörde obliegt – nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die zuständige Justizbehörde ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann die zuständige Justizbehörde die Berücksichtigung dieser Unterlagen verweigern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1739
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung dem Antragsteller obliegt – nicht innerhalb der von der zuständigen Justizbehörde festgelegten Frist vorgelegt werden, oder wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung der zuständigen Justizbehörde obliegt – nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die zuständige Justizbehörde ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann die zuständige Justizbehörde die Berücksichtigung dieser Unterlagen verweigern.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es ist Sache der Justizbehörde, über die Zulässigkeit von Beweisen zu entscheiden. Nach EU-Recht gibt es keine Zuständigkeit für die Festlegung von Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweisen vor nationalen Gerichten.

Änderungsantrag 1740
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn die Schriftstücke ***– in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung dem Antragsteller obliegt –*** nicht innerhalb der von der zuständigen Justizbehörde festgelegten Frist vorgelegt werden, ***oder wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung der zuständigen Justizbehörde obliegt – nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die zuständige Justizbehörde ihre Übersetzung sicherstellen kann,*** so kann die ***zuständige*** Justizbehörde die Berücksichtigung dieser Unterlagen verweigern.	(5) Wenn die Schriftstücke nicht innerhalb der von der zuständigen Justizbehörde festgelegten Frist vorgelegt werden, so kann die Justizbehörde die Berücksichtigung dieser Unterlagen verweigern.

Or. en

Änderungsantrag 1741
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung dem Antragsteller obliegt – nicht innerhalb der von der zuständigen Justizbehörde festgelegten Frist vorgelegt werden, oder wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung der	(5) Wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung dem Antragsteller obliegt – nicht innerhalb der von der zuständigen Justizbehörde festgelegten Frist vorgelegt werden, oder wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung der

zuständigen Justizbehörde obliegt – nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die zuständige Justizbehörde ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann die zuständige Justizbehörde die Berücksichtigung dieser Unterlagen verweigern.	zuständigen Justizbehörde obliegt – ***aus Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs des Antragstellers liegen,*** nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die zuständige Justizbehörde ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann die zuständige Justizbehörde die Berücksichtigung dieser Unterlagen verweigern.

Or. en

Änderungsantrag 1742
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung dem Antragsteller obliegt – nicht innerhalb der von der zuständigen ***Justizbehörde*** festgelegten Frist vorgelegt werden, oder wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung der zuständigen Justizbehörde obliegt – nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die zuständige Justizbehörde ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann die zuständige ***Justizbehörde*** die Berücksichtigung dieser Unterlagen verweigern.	(5) Wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung dem Antragsteller obliegt – nicht innerhalb der von der zuständigen ***Justiz- oder Verwaltungsbehörde*** festgelegten Frist vorgelegt werden, oder wenn die Schriftstücke – in dem Fall, dass die Vorlage der Übersetzung der zuständigen Justizbehörde obliegt – nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die zuständige Justizbehörde ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann die zuständige ***Justiz- oder Verwaltungsbehörde*** die Berücksichtigung dieser Unterlagen verweigern.

Or. en

Änderungsantrag 1743
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Im Zusammenhang mit der obligatorischen gegenseitigen Anerkennung gemäß Artikel 9 kann die gegen den Drittstaatsangehörigen ergangene Rückkehrentscheidung nur bei der zuständigen Behörde des Ausstellungsmitgliedstaats angefochten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1744
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 28	***entfällt***
Aufschiebende Wirkung	
(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist.	
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die	

Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.

(4) Über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird innerhalb von 48 Stunden entschieden. In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1745
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 28	***entfällt***
Aufschiebende Wirkung	
(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist.	
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist,	

innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.

(4) Über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird innerhalb von 48 Stunden entschieden. In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1746
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vollstreckung der nach	***entfällt***

Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1747
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen ***wird ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde*** nach Artikel 27 ***ausgeübt*** werden ***kann***, ***abgelaufen ist***.	(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen ***kann von der zuständigen erstinstanzlichen Justizbehörde auf Antrag oder von Amts wegen während der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs*** nach Artikel 27 ***oder bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt*** werden***. Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht festlegen, ob die Aussetzung auf Antrag oder von Amts wegen gewährt wird. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts***, ***nach denen erstinstanzliche Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung haben***.

Or. en

Änderungsantrag 1748
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Vollstreckung*** der ***nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird*** ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren ***das*** Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer ***erstinstanzlichen*** Justizbehörde nach Artikel 27 ***ausgeübt werden kann***, abgelaufen ist.	(1) ***Alle Wirkungen*** der ***Rückkehrentscheidung werden automatisch*** ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren ***Drittstaatsangehörige ihr*** Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer Justizbehörde nach Artikel 27 ***ausüben können***, abgelaufen ist. ***Wird ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung während der Prüfung des Rechtsbehelfs, einschließlich eines etwaigen anschließenden Rechtsbehelfs, automatisch ausgesetzt, bis dem Antragsteller die endgültige Entscheidung über den Rechtsbehelf mitgeteilt wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 1749
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vollstreckung der nach ***Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2*** erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt***, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist***.	(1) Die Vollstreckung der nach ***dieser Verordnung*** erlassenen Entscheidungen wird ***nicht*** ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1750
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen ***wird ausgesetzt, bis die Frist***, ***innerhalb deren das*** Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ***vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann***, ***abgelaufen ist***.	(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen ***kann auf Antrag des Drittstaatsangehörigen***, ***der sein*** Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ***ausübt, ausgesetzt werden, sofern er auf der Grundlage plausibler***, ***objektiver und aktueller Beweise darlegt, dass die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ihn einer konkreten und individuellen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Rückkehrland aussetzen würde***.

Or. en

Änderungsantrag 1751
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt, ***bis*** die ***Frist***, ***innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor*** einer ***erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist***.	(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ***von dem Drittstaatsangehörigen, der sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ausübt, nicht*** ausgesetzt, ***es sei denn,*** die ***betreffende Person legt auf der Grundlage plausibler***, ***objektiver und aktueller Beweise dar, dass die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung sie*** einer ***konkreten und individuellen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Rückkehrland aussetzen würde***.

Or. en

Änderungsantrag 1752

Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist.	(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist***, es sei denn, es ist aus schwerwiegenden Gründen im Zusammenhang mit der öffentlichen oder nationalen Sicherheit gerechtfertigt, keine automatische aufschiebende Wirkung zu gewähren***.

Or. fr

Änderungsantrag 1753
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 ***und*** Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer ***erstinstanzlichen*** Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist.	(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10***, Artikel 11,*** Artikel 12 Absatz 2 ***und Artikel 14*** erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ***ist und, wenn ein solches Recht innerhalb der Frist ausgeübt wurde, bis die Entscheidung in dem Rechtsmittelverfahren gefallen*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 1754
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist.	(1) Die Vollstreckung der nach Artikel 7, Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 erlassenen Entscheidungen wird ausgesetzt, bis die Frist, innerhalb deren das Recht ***von Rückkehrern*** auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausgeübt werden kann, abgelaufen ist ***und, wenn ein solches Recht innerhalb der Frist ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf***.

Or. en

Begründung

Anpassung an Artikel 68 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung. Die aufschiebende Wirkung muss so lange bestehen, bis das Gericht über den beantragten Rechtsbehelf entschieden hat. Dies wird die Arbeit des Gerichts erleichtern und den Verwaltungsaufwand für die Rückkehrer, ihre Anwälte und die nationalen Verwaltungen verringern.

Änderungsantrag 1755
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei Prüfung dieses Antrags können sich die zuständigen Behörden auf eine bestehende gründliche Bewertung aller relevanten Umstände in früheren Phasen des Rückkehrverfahrens und gegebenenfalls des Asylverfahrens stützen.

Or. en

Änderungsantrag 1756
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Alle weiteren nach nationalem Recht zulässigen Rechtsbehelfe sollten aufschiebende Wirkung haben.

Or. en

Änderungsantrag 1757
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1758
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1759
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine	***entfällt***

Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

Or. en

Änderungsantrag 1760
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1761
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1762
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der	***entfällt***

Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

Or. en

Begründung

Dies ist ein unnötiger bürokratischer Schritt, der nur die Entscheidung über die Begründetheit der Rückkehrentscheidung mit einer möglichen Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung verwechselt, während das Gericht über die Begründetheit der Rückkehrentscheidung entscheidet.

Änderungsantrag 1763
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1764
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.	(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen Justizbehörde nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine Justizbehörde ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ***kann*** ausgesetzt ***werden***, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht***, es sei denn, der Drittstaatsangehörige stellt ein Sicherheitsrisiko dar***. ***In diesem Fall kann die Justizbehörde die Überstellung des Drittstaatsangehörigen in ein Land, in dem sich der Drittstaatsangehörige vor der Einreise in das Hoheitsgebiet der Union aufgehalten hat, oder in einen Drittstaat, mit dem die Europäische Union oder der Mitgliedstaat ein Überstellungsabkommen geschlossen hat, genehmigen.***

Or. fr

Änderungsantrag 1765
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer erstinstanzlichen ***Justizbehörde*** nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine ***Justizbehörde*** ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte. ***Die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung wird ausgesetzt, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.***	(2) Drittstaatsangehörigen wird das Recht eingeräumt, vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einer ***zuständigen*** erstinstanzlichen ***Justiz- oder Verwaltungsbehörde*** nach Artikel 27 ausüben können, einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu stellen. Eine ***Justiz- oder Verwaltungsbehörde*** ist befugt, nach sachlicher und rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf ausgesetzt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 1766
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1767
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1768
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1769
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1770
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1771
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt***, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren***.	(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt.

Or. fr

Änderungsantrag 1772
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt***, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu gewähren***.	(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung nicht ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1773

Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die ***Vollstreckung der Rückkehrentscheidung*** nicht ausgesetzt***, es sei denn, der Drittstaatsangehörige beantragt die Aussetzung und eine zuständige Justizbehörde beschließt, diese unter gebührender Berücksichtigung*** der ***besonderen Umstände*** des ***Einzelfalls zu gewähren***.	(3) Wird ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder nachfolgenden Rechtsbehelf eingelegt, wird die ***Abschiebung*** nicht ausgesetzt***. Dies gilt unbeschadet*** der ***Bestimmungen*** des ***nationalen Rechts***.

Or. en

Änderungsantrag 1774
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird innerhalb von 48 Stunden entschieden. In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1775
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird innerhalb von 48 Stunden entschieden. In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1776
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird innerhalb von 48 Stunden entschieden. In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1777
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird innerhalb von 48 Stunden entschieden. In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1778
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird innerhalb von 48 Stunden entschieden. In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1779
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird innerhalb von 48 Stunden entschieden. In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1780
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Über ***den*** Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung ***wird innerhalb von 48 Stunden entschieden***. In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.	(4) ***Die zuständigen Justizbehörden bemühen sich, innerhalb von 48 Stunden*** über ***einen*** Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung ***nach Absatz 3 zu entscheiden***. In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.

Or. en

Begründung

Im zweiten Satz dieses Absatzes wird klargestellt, dass in vielen Fällen 48 Stunden nicht ausreichen werden, um eine Entscheidung zu treffen (und für das betreffende Gericht möglicherweise nicht praktikabel sind). Jedenfalls ist es nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht Aufgabe des Unionsgesetzgebers, Fristen für die nationalen Gerichte festzulegen.

Änderungsantrag 1781
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird innerhalb von ***48*** Stunden entschieden. ***In Fällen, in denen es um komplexe Sach- oder Rechtsfragen geht, kann diese Frist überschritten werden.***	(4) Über den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung wird innerhalb von ***24*** Stunden entschieden.

Or. en

Änderungsantrag 1782
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel V – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
V ***VERHINDERUNG VON FLUCHT UND*** INHAFTNAHME	V INHAFTNAHME

Or. en

Änderungsantrag 1783
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haftgründe	***Außergewöhnliche*** Haftgründe ***als letztes Mittel***

Or. en

Änderungsantrag 1784
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen**,** wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig ist.	(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung ***nur als letztes Mittel*** in Haft nehmen***, und nur*** wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig***, begründet und notwendig für die Rückkehr*** ist. ***Die Mitgliedstaaten prüfen, ob andere ausreichende, aber weniger einschneidende Maßnahmen, einschließlich der in Artikel 31 genannten Maßnahmen, wirksam angewandt werden können. Ist dies der Fall, so wird keine***

Inhaftnahme vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 1785
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig ist.	(1) Die Mitgliedstaaten dürfen ***als letztes Mittel*** einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn die Inhaftnahme ***notwendig und*** verhältnismäßig ist. ***Vor der Inhaftnahme eines Rückkehrers prüfen die Mitgliedstaaten Alternativen zur Inhaftnahme gemäß Artikel 31.***

Or. en

Begründung

Die Inhaftnahme sollte nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Alternativen zur Inhaftnahme sollten – wie der Begriff nahelegt – geprüft werden, bevor die Inhaftnahme angeordnet wird.

Änderungsantrag 1786
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung*** auf ***der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen***, ***wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig ist***.	(1) Die ***Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen ist nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig, wenn sie notwendig und verhältnismäßig sowie strikt*** auf ***Fälle beschränkt ist, in denen Fluchtgefahr für eine Person besteht***, ***von der eine konkrete,***

unmittelbare, nachweisliche und ernsthafte Sicherheitsbedrohung ausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 1787
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig ist.	(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig ist ***und als letztes Mittel eingesetzt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1788
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen***, wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig ist***.	(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 1789
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen***, wenn die Inhaftnahme verhältnismäßig ist***.	(1) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nach dieser Verordnung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1790
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ob in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen, der eine konkrete, unmittelbar bevorstehende, nachweisliche und ernsthafte Sicherheitsbedrohung darstellt, Fluchtgefahr besteht, wird auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung der besonderen Umstände des Einzelfalls, einer Bewertung der Verhältnismäßigkeit und nur auf der Grundlage einer erschöpfenden Liste objektiver Kriterien, die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, festgestellt. Fluchtgefahr wird nicht automatisch auf der Grundlage des früheren Verhaltens des Drittstaatsangehörigen vermutet.

Or. en

Änderungsantrag 1791
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Sofern keine Alternativen zur Inhaftnahme gemäß Artikel 31 angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten einen Drittstaatsangehörigen gemäß dieser Richtlinie auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, sofern die Inhaftnahme verhältnismäßig und notwendig ist und als letztes Mittel eingesetzt wird. Minderjährige dürfen niemals in Haft genommen werden, da die Inhaftnahme niemals eine verhältnismäßige Maßnahme zum Wohl des Kindes ist.

Or. en

Änderungsantrag 1792
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur zur Vorbereitung der Rückkehr oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.	(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur zur Vorbereitung der Rückkehr oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten***, und nur wenn andere alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme nach Artikel 31 nicht anwendbar sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1793
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur zur Vorbereitung der Rückkehr oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.	(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur zur Vorbereitung der Rückkehr oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten***, und wenn die Maßnahmen nach Artikel 31 nicht anwendbar sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1794
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur zur Vorbereitung der Rückkehr ***oder*** zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.	(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen nur ***für die Zwecke der Rückkehr, einschließlich*** zur Vorbereitung der Rückkehr***, der Rückübernahme und*** zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.

Or. en

Änderungsantrag 1795
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen ***nur*** zur Vorbereitung der Rückkehr oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.	(2) Die Mitgliedstaaten dürfen einen Drittstaatsangehörigen zur Vorbereitung der Rückkehr oder zur Durchführung der Abschiebung in Haft halten.

Or. en

Änderungsantrag 1796
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Drittstaatsangehöriger darf nur aus einem oder mehreren der folgenden Haftgründe inhaftiert werden:	***entfällt***
a) nach Artikel 30 festgestellte Fluchtgefahr;	
b) der Drittstaatsangehörige umgeht oder behindert die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren;	
c) der Drittstaatsangehörige stellt ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 dar;	
d) Feststellung oder Überprüfung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit;	
e) Nichteinhaltung der nach Artikel 31 angeordneten Maßnahmen.	

Or. en

Änderungsantrag 1797
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Drittstaatsangehöriger ***darf nur*** aus einem oder mehreren der folgenden Haftgründe inhaftiert werden:	(3) Ein Drittstaatsangehöriger ***kann*** aus einem oder mehreren der folgenden Haftgründe inhaftiert werden***, wobei im nationalen Recht weitere Gründe vorgesehen werden können***:

Or. fr

Änderungsantrag 1798

Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nach Artikel ***30*** festgestellte Fluchtgefahr;	a) nach Artikel ***21A*** festgestellte Fluchtgefahr;

Or. en

Änderungsantrag 1799
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Verstoß gegen nationales Recht;

Or. en

Änderungsantrag 1800
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Drittstaatsangehörige ***umgeht oder behindert*** die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren;	b) der Drittstaatsangehörige ***behindert bewusst*** die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 1801
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Drittstaatsangehörige ***umgeht oder*** behindert die Vorbereitung ***der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren***;	b) der Drittstaatsangehörige behindert ***bewusst*** die Vorbereitung ***des Rückkehrverfahrens***;

Or. en

Begründung

Es ist nicht klar, wie ein Drittstaatsangehöriger die Rückkehr ohne Flucht vermeiden kann (siehe unten). Die Abschiebung ist Teil des Rückkehrverfahrens.

Änderungsantrag 1802
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Drittstaatsangehörige umgeht oder behindert die Vorbereitung der Rückkehr oder ***das Abschiebungsverfahren***;	b) der Drittstaatsangehörige umgeht oder behindert die ***Rückübernahme, die*** Vorbereitung der Rückkehr oder ***die Abschiebung***;

Or. en

Änderungsantrag 1803
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Drittstaatsangehörige stellt ***ein Sicherheitsrisiko*** nach Artikel 16 dar;	c) der Drittstaatsangehörige stellt ***eine Gefahr für die nationale Sicherheit*** nach Artikel 16 dar;

Or. en

Begründung

Sicherstellung der Kohärenz mit Artikel 16.

Änderungsantrag 1804
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Drittstaatsangehörige stellt ***ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16*** dar;	c) der Drittstaatsangehörige stellt ***eine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr für die nationale Sicherheit*** dar;

Or. en

Änderungsantrag 1805
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Feststellung oder Überprüfung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Angesichts der Verpflichtung des Rückkehrers, biometrische Daten gemäß der Eurodac-Verordnung bereitzustellen, der Verpflichtung des Rückkehrers, alle Dokumente vorzulegen, aus denen seine Identität hervorgeht, und der Tatsache, dass das EU-Recht bereits ein Screening-Verfahren zur Identifizierung irregulärer Einreisen vorsieht, ist es nicht verhältnismäßig, eine Person zur Überprüfung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit in Haft zu nehmen. Alle geeigneten Schritte zur Identifizierung der Person wurden bereits unternommen.

Änderungsantrag 1806
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Feststellung oder Überprüfung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1807
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Feststellung oder Überprüfung seiner Identität oder ***Staatsangehörigkeit***;	d) Feststellung oder Überprüfung seiner Identität***, seiner Staatsangehörigkeit*** oder ***seines Alters***;

Or. en

Änderungsantrag 1808
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit durch den Drittstaatsangehörigen;

Or. fr

Änderungsantrag 1809
Marieke Ehlers

im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) mangelnde Zusammenarbeit bei der Erlangung von Reise- oder Identitätsdokumenten;

Or. en

Änderungsantrag 1810
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) wenn die Inhaftnahme geeignet ist, die Verwirklichung und wirksame Durchführung des Rückkehrverfahrens zu erleichtern;

Or. fr

Änderungsantrag 1811
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichteinhaltung der nach Artikel 31 angeordneten Maßnahmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1812
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichteinhaltung der nach Artikel ***31 angeordneten Maßnahmen.***	e) Nichteinhaltung der ***Pflichten*** nach Artikel ***21 Absatz 2 Buchstaben a bis c, e, fa und i bis ka, einschließlich mangelnder Kooperation bei der Erlangung von Reisedokumenten;***

Or. en

Änderungsantrag 1813
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichteinhaltung der nach Artikel 31 angeordneten Maßnahmen.	e) ***mehrmalige*** Nichteinhaltung der nach Artikel 31 angeordneten Maßnahmen.

Or. en

Begründung

Eine sofortige Inhaftnahme nach einem Verstoß ist nicht verhältnismäßig.

Änderungsantrag 1814
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichteinhaltung der nach ***Artikel*** 31 angeordneten Maßnahmen.	e) Nichteinhaltung der nach ***den Artikeln 21 und*** 31 angeordneten Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 1815
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichteinhaltung der nach Artikel 31 angeordneten Maßnahmen.	e) ***bewusste*** Nichteinhaltung der nach Artikel 31 angeordneten Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 1816
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichteinhaltung der nach Artikel 31 angeordneten Maßnahmen.	e) Nichteinhaltung der nach Artikel ***8 Absatz 3 und Artikel*** 31 angeordneten Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 1817
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichteinhaltung der nach Artikel 31 angeordneten Maßnahmen.	e) Nichteinhaltung der nach Artikel ***21 oder Artikel*** 31 angeordneten Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 1818
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) alle sonstigen einschlägigen Faktoren, die darauf hindeuten, dass die Inhaftnahme erforderlich ist, um eine rechtzeitige und wirksame Rückkehr zu gewährleisten, wie von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1819
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) andere einschlägige im nationalen Recht vorgesehene Gründe im Zusammenhang mit der Rückkehr, um wirksame Rückkehrverfahren zu gewährleisten, die notwendig und verhältnismäßig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1820
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ea) zur Rückkehr des Drittstaatsangehörigen in den Entscheidungsmitgliedstaat gemäß Artikel 9;

Or. en

Änderungsantrag 1821
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) sonstige nach nationalem Recht hinreichend begründete Gründe.

Or. en

Änderungsantrag 1822
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht andere Gründe zur Inhaftnahme vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 1823
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Diese Haftgründe werden im nationalen Recht festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1824
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Diese Haftgründe werden im nationalen Recht festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Haftgründe sind in Absatz 3 festgelegt. Da es sich um eine Verordnung handelt, müssen diese Gründe nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Änderungsantrag 1825
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Diese Haftgründe werden im nationalen Recht festgelegt.	(4) Diese Haftgründe werden ***auch*** im nationalen Recht festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 1826
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Diese*** Haftgründe werden im nationalen Recht festgelegt.	(4) ***Alle*** Haftgründe werden im nationalen Recht festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1827
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(5) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***mündlich oder schriftlich*** in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht***, auch unter Inanspruchnahme von Dolmetsch- oder Übersetzungsdiensten***.

Or. en

Änderungsantrag 1828
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Inhaftnahme wird von einer	(5) Die Inhaftnahme wird von einer

Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. ***Die Entscheidung kann maschinell übersetzt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1829
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise ***davon ausgegangen*** werden kann, dass er sie versteht.	(5) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe ***gemäß Artikel 26*** aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise ***angenommen*** werden kann, dass er sie versteht.

Or. en

Änderungsantrag 1830
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Inhaftnahme wird von einer ***Verwaltungs- oder*** Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige ***versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie*** versteht.	(5) Die Inhaftnahme wird von einer Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht.

Or. en

Änderungsantrag 1831
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(5) Die Inhaftnahme wird von einer Verwaltungs- oder Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***mündlich oder schriftlich*** in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.

Or. en

Änderungsantrag 1832
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Inhaftnahme wird von einer ***Verwaltungs- oder*** Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(5) Die Inhaftnahme wird von einer Justizbehörde angeordnet. Die Inhaftnahme wird durch eine schriftliche Entscheidung angeordnet, in der die sachlichen und rechtlichen Gründe, auf denen sie beruht, sowie Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe aufgeführt sind. Die Entscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache mitgeteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.

Or. en

Änderungsantrag 1833
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn, aus denen hervorgeht, dass er eine schutzbedürftige Person ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1834
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn, aus denen hervorgeht, dass er eine schutzbedürftige Person ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1835
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn, aus denen hervorgeht, dass er eine schutzbedürftige Person ist.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Dieser Absatz liefe dem Sinn und Zweck der Verordnung zuwider, da bei einer Person, die irregulär in das Hoheitsgebiet der Union eingereist ist, naturgemäß eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie sich in einer wirtschaftlich und sozial prekären Lage befindet. Die Schutzbedürftigkeit kann daher kein Kriterium sein, das die Möglichkeit zur Inhaftnahme ausschließt. Zudem kann der Umstand, dass die Inhaftnahme eher die Regel als

die Ausnahme darstellt, auch als Abschreckung dienen, irregulär in das Hoheitsgebiet der Union einzureisen, wobei gleichzeitig der Schutz und die Überwachung von Drittstaatsangehörigen bis zur Entscheidung über seinen Fall ermöglicht wird.

Änderungsantrag 1836
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten ***alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn***, ***aus denen hervorgeht, dass er*** eine schutzbedürftige Person ist.	(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ***ob der Drittstaatsangehörige*** eine schutzbedürftige Person ist.

Or. en

Änderungsantrag 1837
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten ***alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn***, ***aus denen hervorgeht, dass er*** eine schutzbedürftige Person ist.	(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ***ob der Drittstaatsangehörige*** eine schutzbedürftige Person ist.

Or. en

Änderungsantrag 1838

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn, aus denen hervorgeht, dass er eine schutzbedürftige Person ist.	(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn, aus denen hervorgeht, dass er eine schutzbedürftige Person ist. ***Wird Schutzbedürftigkeit festgestellt, so findet Artikel 6a Anwendung.***

Or. en

Begründung

Die Schutzbedürftigkeit sollte in sinnvoller Weise berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1839
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz ***2*** berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn, aus denen hervorgeht, dass er eine schutzbedürftige Person ist.	(6) Bei der Inhaftnahme eines Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz ***3*** berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sichtbaren Zeichen sowie die Aussagen oder das Verhalten des Drittstaatsangehörigen oder in Bezug auf ihn, aus denen hervorgeht, dass er eine schutzbedürftige Person ist.

Or. en

Änderungsantrag 1840

François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten können die Inhaftnahme nach der Entlassung aus der Haft für die Zwecke von Rückkehrverfahren anordnen, wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Abschiebungsanordnung nach Artikel 12 erlassen wurde, sofern die Inhaftnahme aufgrund einschlägiger Risikofaktoren gerechtfertigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 1841
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten führen die Inhaftnahme nicht durch oder beenden sie, wenn ein Drittstaatsangehöriger gemäß Artikel 6 als schutzbedürftige Person identifiziert wird.

Or. en

Änderungsantrag 1842
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 30	***entfällt***

Fluchtgefahr

(1) Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, besteht im Einzelfall Fluchtgefahr, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

a) Der Drittstaatsangehörige hat sich ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder anderer Mitgliedstaaten begeben oder dies versucht, auch wenn er dies nach der Durchreise durch einen Drittstaat getan hat;

b) gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung oder eine Vollstreckungsentscheidung ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person derzeit illegal aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in das Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt wurde;

c) Nichteinhaltung der Maßnahmen nach Artikel 23.

(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der besonderen Umstände des Einzelfalls bestimmt, wenn eines der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen erfüllt ist:

a) kein nachweisbarer oder kein fester Wohnsitz oder keine zuverlässige Anschrift;

b) ausdrückliche Bekundung der Absicht, die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen rückkehrbezogenen Maßnahmen nicht zu befolgen, oder Handlungen, die eindeutig die Absicht belegen, diese Maßnahmen nicht zu befolgen;

c) Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus einer Rückkehrentscheidung bis zu dem

Zeitpunkt, zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 verlassen muss;

d) Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Verfahren nach dieser Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis k;

e) unmittelbares Bevorstehen der Abreise und Bestehen schwerwiegender Gründe zu der Annahme, dass der Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe l zu verstoßen;

f) Verwendung falscher oder gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens;

g) gewaltsame Behinderung des Rückkehrverfahrens;

h) Wiedereinreise in die Union unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot.

Or. en

Änderungsantrag 1843
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sofern nichts anderes nachgewiesen wird***, ***besteht im Einzelfall Fluchtgefahr***, ***wenn eines der*** folgenden Kriterien ***erfüllt ist***:	(1) ***Die Fluchtgefahr wird auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der besonderen Umstände des Einzelfalls***, ***auch etwaiger Vulnerabilitäten***, ***bestimmt. Nur die*** folgenden Kriterien ***können auf Fluchtgefahr hindeuten***:

Or. en

Änderungsantrag 1844
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sofern ***nichts anderes*** nachgewiesen wird, besteht im Einzelfall Fluchtgefahr, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:	(1) Sofern ***nicht das Gegenteil*** nachgewiesen wird, besteht im Einzelfall Fluchtgefahr, wenn eines der folgenden Kriterien ***in Bezug auf den betreffenden illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen*** erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 1845
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, besteht im Einzelfall Fluchtgefahr, wenn eines der folgenden*** Kriterien ***erfüllt ist***:	(1) ***Ob Fluchtgefahr besteht, wird auf der Grundlage einer Beurteilung der Umstände des Einzelfalls anhand folgender*** Kriterien ***festgestellt***:

Or. en

Begründung

Eine Fluchtgefahr kann in bestimmten Fällen nicht vermutet werden, es sollte stets eine Beurteilung erfolgen.

Änderungsantrag 1846
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Drittstaatsangehörige hat sich ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder anderer Mitgliedstaaten begeben oder dies versucht, auch wenn er dies nach der Durchreise durch einen Drittstaat getan hat;	a) Der Drittstaatsangehörige hat sich ***während des Rückkehrverfahrens*** ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder anderer Mitgliedstaaten begeben oder dies versucht, auch wenn er dies nach der Durchreise durch einen Drittstaat getan hat;

Or. en

Änderungsantrag 1847
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Drittstaatsangehörige ***hat sich*** ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines ***anderen*** Mitgliedstaats ***oder anderer Mitgliedstaaten*** begeben oder dies versucht, auch wenn er dies nach der Durchreise durch einen Drittstaat getan hat;	a) Der Drittstaatsangehörige ***ist*** ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***eingereist, hat sich dorthin*** begeben oder dies versucht, auch wenn er dies nach der Durchreise durch einen Drittstaat getan hat;

Or. en

Änderungsantrag 1848
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der ***Drittstaatsangehörige*** hat sich ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder anderer Mitgliedstaaten begeben ***oder dies versucht***, auch wenn er dies nach der Durchreise durch einen Drittstaat getan hat;	a) Der ***Rückkehrer*** hat sich ***mehrmals*** ohne Genehmigung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder anderer Mitgliedstaaten begeben, auch wenn er dies nach der Durchreise durch einen Drittstaat getan hat;

Or. en

Begründung

Da die Gründe, aus denen ein Drittstaatsangehöriger versuchen könnte, sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu begeben, unterschiedlich sein können, ist es unverhältnismäßig, von einer Fluchtgefahr auszugehen, wenn sich der Rückkehrer nur einmal in einen anderen Mitgliedstaat begibt.

Änderungsantrag 1849
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung oder eine Vollstreckungsentscheidung ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem***, ***in dessen Hoheitsgebiet*** sich ***die Person derzeit illegal aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in*** das ***Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt wurde***;	b) ***der Rückkehrer bekundet ausdrücklich seine Absicht***, sich ***nicht an*** das ***Rückkehrverfahren zu halten***;

Or. en

Begründung

Die Begebung von einem Mitgliedstaat in einen anderen wird unter Buchstabe a behandelt. Gibt ein Rückkehrer ausdrücklich an, dass er nicht beabsichtigt, sich an ein Rückkehrverfahren zu halten, ist dies ein Faktor für die Feststellung der Fluchtgefahr.

Änderungsantrag 1850
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung oder eine Vollstreckungsentscheidung ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person derzeit ***illegal*** aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in das Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt wurde;	b) gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung oder eine Vollstreckungsentscheidung ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person derzeit ***irregulär*** aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in das Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1851
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung ***oder eine Vollstreckungsentscheidung*** ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person derzeit illegal aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in das Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt	b) gegen den Drittstaatsangehörigen ist eine Rückkehrentscheidung ergangen, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dessen Hoheitsgebiet sich die Person derzeit illegal aufhält, erlassen wurde, auch wenn dies mittels der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 in das Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen festgestellt

wurde;	wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1852
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der Rückkehrer arbeitet wiederholt nicht mit den Rückkehrbehörden in Bezug auf die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 zusammen;

Or. en

Begründung

Die wiederholte Verweigerung der Zusammenarbeit ist ein Faktor für die Feststellung der Fluchtgefahr.

Änderungsantrag 1853
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Nichteinhaltung der Maßnahmen nach Artikel 23.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über den Aufenthalt und/oder die Meldung ist nicht notwendigerweise mit einer Fluchtgefahr in Verbindung.

Änderungsantrag 1854
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Nichteinhaltung*** der ***Maßnahmen nach*** Artikel 23**.**	c) ***der Drittstaatsangehörige kommt einer oder mehreren*** der ***gemäß Artikel 21 Absatz 1 und*** Artikel 23 ***Absatz 1 verhängten Maßnahmen nicht nach oder bekundet oder zeigt die Absicht, dies nicht zu tun;***

Or. en

Änderungsantrag 1855
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Nichteinhaltung der Maßnahmen nach Artikel 23**.**	c) ***schwerwiegende und wiederholte*** Nichteinhaltung der Maßnahmen nach Artikel 23***;***

Or. en

Änderungsantrag 1856
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) schwerwiegende und wiederholte Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus einer Rückführungsentscheidung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet

der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 verlassen muss;

Or. en

Änderungsantrag 1857
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Bekundung oder mutmaßliche Bekundung der Absicht, die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen rückführungsbezogenen Maßnahmen nicht zu befolgen, oder Handlungen, die die Absicht belegen, diese Maßnahmen nicht zu befolgen;

Or. en

Änderungsantrag 1858
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Nichteinhaltung der Rückkehrverpflichtung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Rückkehrer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 verlassen muss;

Or. en

Änderungsantrag 1859
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Drittstaatsangehörige ist unter Verstoß gegen ein bestehendes Einreiseverbot erneut in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist;

Or. en

Änderungsantrag 1860
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der Drittstaatsangehörige ist unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot erneut in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist;

Or. en

Änderungsantrag 1861
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) gewaltsame Behinderung des Rückkehrverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 1862
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) der Drittstaatsangehörige hat die Absicht geäußert, die aufgrund dieser Verordnung angewandten rückkehrbezogenen Maßnahmen nicht einzuhalten, oder er hat Maßnahmen ergriffen, die eine solche Absicht eindeutig belegen;

Or. en

Änderungsantrag 1863
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) unmittelbares Bevorstehen der Abreise und Bestehen objektiver Gründe zu der Annahme, dass der Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe l zu verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 1864
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus einer Rückführungsentscheidung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 verlassen muss;

Or. en

Änderungsantrag 1865
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) der Drittstaatsangehörige ist auf sozialer Ebene nicht verankert, insbesondere aufgrund des Fehlens familiärer Bindungen, einer illegalen Beschäftigung und unzureichender Existenzmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1866
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) gewaltsame Behinderung des Rückführungsverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 1867

Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Verwendung oder der Versuch des Kaufs falscher oder gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückführungs- oder Rückübernahmeverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 1868
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) der Drittstaatsangehörige ein Staatsangehöriger eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1348 aufgeführten Landes ist, das als sicheres Land eingestuft ist;

Or. en

Änderungsantrag 1869
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Wiedereinreise in die EU unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot.

Or. en

Änderungsantrag 1870
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Wiedereinreise in die EU unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot;

Or. en

Änderungsantrag 1871
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd. Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Verfahren nach dieser Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 1872
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd. der Drittstaatsangehörige der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten innerhalb der in Artikel 13 festgelegten Frist zu verlassen, nicht nachgekommen ist;

Or. en

Änderungsantrag 1873
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ce) der Drittstaatsangehörige falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, diese vernichtet oder anderweitig beseitigt, Aliasnamen in betrügerischer Absicht verwendet, andere falsche Angaben bereitgestellt oder das Rückführungs- oder Rückübernahmeverfahren auf andere Weise in betrügerischer Weise behindert hat;

Or. en

Änderungsantrag 1874
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ce) unmittelbares Bevorstehen der Abreise und Bestehen schwerwiegender Gründe zu der Annahme, dass der

Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 zu verstoßen;

Or. en

Änderungsantrag 1875
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ce) der Drittstaatsangehörige als ein Sicherheitsrisiko nach Artikel 16 betrachtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 1876
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cf) physische Behinderung des Rückführungsverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 1877
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cg) Wiedereinreise in die EU unter

Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot;

Or. en

Änderungsantrag 1878
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ch) kein nachweisbarer oder kein fester Wohnsitz oder keine zuverlässige Anschrift;

Or. en

Änderungsantrag 1879
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ci) andere Kriterien, sofern im nationalen Recht vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 1880
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der besonderen Umstände des Einzelfalls	***entfällt***

bestimmt, wenn eines der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen erfüllt ist:

a) kein nachweisbarer oder kein fester Wohnsitz oder keine zuverlässige Anschrift;

b) ausdrückliche Bekundung der Absicht, die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen rückkehrbezogenen Maßnahmen nicht zu befolgen, oder Handlungen, die eindeutig die Absicht belegen, diese Maßnahmen nicht zu befolgen;

c) Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus einer Rückkehrentscheidung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 verlassen muss;

d) Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Verfahren nach dieser Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis k;

e) unmittelbares Bevorstehen der Abreise und Bestehen schwerwiegender Gründe zu der Annahme, dass der Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe l zu verstoßen;

f) Verwendung falscher oder gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückkehr- oder

Rückübernahmeverfahrens;

g) gewaltsame Behinderung des Rückkehrverfahrens;

h) Wiedereinreise in die Union unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot.

Or. en

Änderungsantrag 1881
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der besonderen Umstände des Einzelfalls bestimmt, wenn eines der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen erfüllt ist:	***entfällt***
a) kein nachweisbarer oder kein fester Wohnsitz oder keine zuverlässige Anschrift;	
b) ausdrückliche Bekundung der Absicht, die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen rückkehrbezogenen Maßnahmen nicht zu befolgen, oder Handlungen, die eindeutig die Absicht belegen, diese Maßnahmen nicht zu befolgen;	
c) Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus einer Rückkehrentscheidung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 verlassen muss;	
d) Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen	

Phasen der Verfahren nach dieser Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis k;

e) unmittelbares Bevorstehen der Abreise und Bestehen schwerwiegender Gründe zu der Annahme, dass der Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe l zu verstoßen;

f) Verwendung falscher oder gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens;

g) gewaltsame Behinderung des Rückkehrverfahrens;

h) Wiedereinreise in die Union unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot.

Or. en

Begründung

Einige der oben genannten Bestimmungen wurden in Absatz 1 zusammengefasst. Die Bestimmung unter Buchstabe f besteht jedoch bereits in Bezug auf die Mitwirkungspflicht. Die fortgesetzte Verweigerung der Kooperation gemäß Buchstabe d kann zur Inhaftnahme führen. Diese Verweigerung ist für sich genommen noch kein Beweis für eine Fluchtabsicht. Die Bestimmung in Buchstabe g kann durchaus ein Haftgrund sein, weist aber auch in diesem Fall nicht auf eine Fluchtgefahr hin. In Buchstabe h ist angesichts der verlängerten Dauer von Einreiseverboten und der Unsicherheit in Bezug auf die Benachrichtigung über Einreiseverbote an Personen überhaupt nicht klar, inwiefern eine Fluchtgefahr infolge der Wiedereinreise in die EU besteht. In Bezug auf Buchstabe a ist es angesichts der in vielen Mitgliedstaaten zu beobachtenden Krise hinsichtlich der Aufnahme von Asylsuchenden unverhältnismäßig, Rückkehrer wegen eines fehlenden festen Wohnsitzes zu bestrafen und davon auszugehen, dass dieser Umstand auf eine Fluchtabsicht hindeutet.

Änderungsantrag 1882
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer Gesamtbewertung der besonderen Umstände des Einzelfalls bestimmt, wenn eines der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen erfüllt ist:	***entfällt***
a) kein nachweisbarer oder kein fester Wohnsitz oder keine zuverlässige Anschrift;	
b) ausdrückliche Bekundung der Absicht, die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen rückkehrbezogenen Maßnahmen nicht zu befolgen, oder Handlungen, die eindeutig die Absicht belegen, diese Maßnahmen nicht zu befolgen;	
c) Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus einer Rückkehrentscheidung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 verlassen muss;	
d) Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Verfahren nach dieser Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis k;	
e) unmittelbares Bevorstehen der Abreise und Bestehen schwerwiegender Gründe zu der Annahme, dass der Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe l zu verstoßen;	
f) Verwendung falscher oder	

gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens;

g) gewaltsame Behinderung des Rückkehrverfahrens;

h) Wiedereinreise in die Union unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot.

Or. en

Änderungsantrag 1883
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer ***Gesamtbewertung*** der ***besonderen*** Umstände des Einzelfalls bestimmt***, wenn*** eines der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden ***Drittstaatsangehörigen erfüllt ist***:	(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer ***Bewertung*** der Umstände des Einzelfalls bestimmt***. Die Bewertung umfasst*** eines ***oder mehrere*** der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden ***illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen***:

Or. en

Änderungsantrag 1884
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer ***Gesamtbewertung der besonderen Umstände*** des Einzelfalls bestimmt, wenn eines der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen erfüllt ist:	(2) In Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wird die Fluchtgefahr auf der Grundlage einer ***Bewertung*** des Einzelfalls bestimmt, wenn eines der folgenden Kriterien in Bezug auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen erfüllt ist:

Or. en

Änderungsantrag 1885
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) kein nachweisbarer oder kein fester Wohnsitz oder keine zuverlässige Anschrift;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Obdachlosigkeit wird hiermit als ausreichender Grund für die Inhaftnahme angesehen. Unabhängig von ihrem administrativen Status sollte Inhaftnahme jedoch nicht als automatische politische Maßnahme gegenüber Obdachlosen akzeptiert werden.

Änderungsantrag 1886
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ausdrückliche Bekundung der Absicht, die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen rückkehrbezogenen	***entfällt***

Maßnahmen nicht zu befolgen, oder Handlungen, die eindeutig die Absicht belegen, diese Maßnahmen nicht zu befolgen;

Or. en

Änderungsantrag 1887
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***ausdrückliche Bekundung*** der ***Absicht, die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen rückkehrbezogenen Maßnahmen nicht zu befolgen, oder Handlungen, die eindeutig die Absicht belegen, diese Maßnahmen nicht zu befolgen***;	b) ***Nichteinhaltung*** der ***Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten innerhalb der nach Artikel 7 Absatz 1a Buchstabe a gesetzten Frist***;

Or. en

Änderungsantrag 1888
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***ausdrückliche*** Bekundung der Absicht, die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen ***rückkehrbezogenen*** Maßnahmen nicht zu befolgen, oder Handlungen, die ***eindeutig*** die Absicht belegen, diese Maßnahmen nicht zu befolgen;	b) Bekundung der Absicht, die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen ***rückführungsbezogenen*** Maßnahmen nicht zu befolgen, oder Handlungen, die die Absicht belegen, diese Maßnahmen nicht zu befolgen;

Or. en

Änderungsantrag 1889
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Nichteinhaltung*** der ***Verpflichtungen aus einer Rückkehrentscheidung bis zu dem Zeitpunkt***, ***zu dem*** der Drittstaatsangehörige ***das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß*** Artikel ***13 verlassen muss***;	c) ***unmittelbares Bevorstehen*** der ***Abreise und Vorliegen von Gründen zur Annahme***, ***dass*** der Drittstaatsangehörige ***beabsichtigt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit nach*** Artikel ***21 Absatz 2 Buchstabe a zu verstoßen***;

Or. en

Änderungsantrag 1890
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Nichteinhaltung*** der ***Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten*** in ***allen Phasen der Verfahren nach dieser Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a bis k***;	d) ***Verwendung falscher oder gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung*** der ***Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, Verwendung von Aliasnamen*** in ***betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückführungs- oder Rückübernahmeverfahrens***;

Or. en

Änderungsantrag 1891

François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Verfahren nach dieser Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 2 ***Buchstaben a bis k***;	d) Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Verfahren nach dieser Verordnung gemäß Artikel 21 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 1892
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***unmittelbares Bevorstehen der Abreise*** und ***Bestehen schwerwiegender Gründe zu der Annahme***, ***dass der Drittstaatsangehörige beabsichtigt, gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe l zu verstoßen***;	e) ***Nichtteilnahme an einer Rückkehr-*** und ***Wiedereingliederungsberatung***, ***sofern von den zuständigen Behörden verlangt***;

Or. en

Änderungsantrag 1893
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) ***Verwendung falscher oder gefälschter Identitäts- oder***	f) ***andere als*** die ***unter den Buchstaben a bis e genannten Kriterien***,

Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die ***die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente****, Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens;*	***sofern im nationalen Recht vorgesehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1894
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verwendung falscher oder gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens;	f) Verwendung falscher oder gefälschter Identitäts- oder Reisedokumente, Aufenthaltstitel, Visa oder Dokumente, die die Erfüllung der Einreisebedingungen nachweisen, Vernichtung oder anderweitige Beseitigung solcher Dokumente, ***Weigerung, den zuständigen Behörden im Rahmen der Pflichten nach Artikel 21 elektronische Geräte und etwaige Zugangsdaten zu übergeben,*** Verwendung von Aliasnamen in betrügerischer Absicht, Bereitstellung anderer falscher Angaben in mündlicher oder schriftlicher Form oder anderweitige betrügerische Behinderung des Rückkehr- oder Rückübernahmeverfahrens;

Or. fr

Änderungsantrag 1895
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) gewaltsame Behinderung des Rückkehrverfahrens;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1896
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) gewaltsame Behinderung des ***Rückkehrverfahrens***;	g) gewaltsame ***oder physische*** Behinderung des ***Rückführungsverfahrens***;

Or. en

Änderungsantrag 1897
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***gewaltsame*** Behinderung des ***Rückkehrverfahrens***;	g) ***physische*** Behinderung des ***Rückführungsverfahrens***;

Or. en

Änderungsantrag 1898
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Wiedereinreise in die Union unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1899
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Wiedereinreise in die Union unter Verstoß gegen ein gültiges Einreiseverbot.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1900
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage weiterer Faktoren oder Beweismittel, die nach nationalem Recht anerkannt sind, feststellen, dass bei einem Drittstaatsangehörigen Fluchtgefahr besteht, sofern diese eine solche Schlussfolgerung rechtfertigen und zur Sicherstellung einer wirksamen und fristgerechten Vollstreckung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 1901
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können im nationalen Recht zusätzliche Gründe zu den Absätzen 1 und 2 festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1902
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 31	***entfällt***
Alternativen zur Inhaftnahme	
(1) Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.	
(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten Maßnahmen vor, die Folgendes umfassen können:	
a) die Verpflichtung, sich regelmäßig bis zu alle drei Tage bei den zuständigen Behörden zu melden, entsprechend den	

individuellen Umständen;

b) die Verpflichtung zur Übergabe von Identitäts- oder Reisedokumenten an die zuständigen Behörden;

c) die Verpflichtung, an einem von den zuständigen Behörden vorgegebenen Ort zu wohnen;

d) die Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Garantie;

e) die Nutzung von elektronischer Überwachung, einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Verfahren.

(3) In der Entscheidung über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind die sachlichen und rechtlichen Gründe anzugeben.

(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e, sowie über die Rechtsbehelfe nach Absatz 5 unterrichtet.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen rasch, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, von einer Justizbehörde überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 1903
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(-1) Vor der Inhaftnahme prüfen die Mitgliedstaaten gebührend, ob Alternativen zur Inhaftnahme anwendbar sein könnten. Solche Alternativen müssen notwendig, verhältnismäßig und von begrenzter Dauer sein und dürfen nur angewandt werden, wenn und solange mindestens ein Haftgrund nach Artikel 29 vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 1904
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme ***vor. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.***	(1) Die Mitgliedstaaten ***können*** im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme ***vorsehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1905
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme ***vor. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der***	(1) ***Bei Fluchtgefahr gemäß Artikel 30 Absätze 1 und 2 können*** die Mitgliedstaaten im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme

individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.

vorschreiben.

Or. en

Änderungsantrag 1906
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Mitgliedstaaten*** sehen im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. ***Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.***	(1) ***Unbeschadet der nach Artikel 23 verhängten Maßnahmen*** sehen ***die Mitgliedstaaten*** im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor.

Or. en

Änderungsantrag 1907
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Diese Maßnahmen ***werden unter Berücksichtigung*** der individuellen ***Umstände*** des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich	(1) Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Diese Maßnahmen ***sind vor der Anordnung*** der ***Inhaftnahme zu prüfen. Sie müssen notwendig und verhältnismäßig sein, den*** individuellen

etwaiger Vulnerabilität, ***angeordnet und stehen*** in einem angemessenen Verhältnis zu ***der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr***.

Umständen des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich ***einer etwaigen durch die Geschlechtszugehörigkeit, die Zugehörigkeit zur Minderheit der LGBTIQ+***, ***das Alter oder ein Trauma bedingten Vulnerabilität, Rechnung tragen und*** in einem angemessenen Verhältnis zu ***den Zielen der Maßnahme stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1908
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Diese Maßnahmen ***werden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen***, ***einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet*** und ***stehen in einem angemessenen Verhältnis zu*** der ***nach Artikel 30*** bewerteten Fluchtgefahr.	(1) Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Diese Maßnahmen ***zielen in erster Linie darauf ab***, ***die wirksame*** und ***rechtzeitige Rückführung des Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung*** der bewerteten Fluchtgefahr ***sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 1909
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die*** Mitgliedstaaten ***sehen im nationalen Recht*** alternative ***Maßnahmen***	(1) ***Den*** Mitgliedstaaten ***steht es frei, als*** Alternative zur Inhaftnahme ***eine*** der ***in***

zur Inhaftnahme ***vor. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.***	***dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu verhängen. Die Mitgliedstaaten können diese Alternativen im nationalen Recht vorsehen***.

Or. en

Änderungsantrag 1910
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht*** alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme ***vor. Diese Maßnahmen*** werden ***unter Berücksichtigung der*** individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, ***angeordnet*** und ***stehen*** in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.	(1) ***Vor der Anordnung der Inhaftnahme prüfen die Mitgliedstaaten, ob stattdessen*** alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme ***angeordnet*** werden ***können, wobei sie die*** individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität ***gemäß Artikel 6a***, ***berücksichtigt werden*** und in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr ***stehen***.

Or. en

Begründung

Die Inhaftnahme sollte nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Änderungsantrag 1911
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***sehen im*** nationalen ***Recht*** alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.	(1) Die Mitgliedstaaten ***können unter Wahrung des*** nationalen ***Rechts*** alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme ***vorsehen***. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.

Or. fr

Änderungsantrag 1912
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Diese Maßnahmen ***werden*** unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.	(1) Die Mitgliedstaaten sehen im nationalen Recht ***mindestens zwei*** alternative Maßnahmen zur Inhaftnahme vor. Diese Maßnahmen ***können*** unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen, einschließlich etwaiger Vulnerabilität, angeordnet ***werden*** und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der nach Artikel 30 bewerteten Fluchtgefahr.

Or. en

Änderungsantrag 1913
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten Maßnahmen vor, die Folgendes umfassen können:	(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten ***mindestens zwei*** Maßnahmen vor, die Folgendes umfassen können:

Or. en

Änderungsantrag 1914
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten Maßnahmen vor, die Folgendes umfassen können:	(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten ***eine oder mehrere*** Maßnahmen vor, die Folgendes umfassen können:

Or. en

Änderungsantrag 1915
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten Maßnahmen vor, die Folgendes umfassen können:	(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten ***eine oder mehrere*** Maßnahmen vor, die Folgendes umfassen können:

Or. en

Änderungsantrag 1916
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten ***Maßnahmen vor,*** die ***Folgendes umfassen können***:	(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten ***mindestens*** die ***folgenden Maßnahmen***:

Or. en

Änderungsantrag 1917
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu diesem Zweck ***sehen*** die Mitgliedstaaten Maßnahmen ***vor***, die Folgendes umfassen können:	(2) Zu diesem Zweck ***können*** die Mitgliedstaaten Maßnahmen ***vorsehen***, die Folgendes umfassen können:

Or. en

Änderungsantrag 1918
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 –Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten ***Maßnahmen vor,*** die ***Folgendes umfassen können***:	(2) Zu diesem Zweck sehen die Mitgliedstaaten die ***folgenden Maßnahmen vor***:

Or. en

Änderungsantrag 1919
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Verpflichtung, sich ***regelmäßig bis zu alle drei Tage*** bei den zuständigen Behörden zu melden***, entsprechend den individuellen Umständen***;	a) die Verpflichtung, sich ***jeden Tag*** bei den zuständigen Behörden zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 1920
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Verpflichtung, sich regelmäßig ***bis zu alle drei Tage*** bei den zuständigen Behörden zu melden***, entsprechend den individuellen Umständen***;	a) die Verpflichtung, sich regelmäßig ***gemäß den nationalen Rechtsvorschriften*** bei den zuständigen Behörden zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 1921
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Verpflichtung, sich regelmäßig ***bis zu alle drei Tage*** bei den zuständigen Behörden zu melden, entsprechend den individuellen Umständen;	a) die Verpflichtung, sich regelmäßig bei den zuständigen Behörden zu melden, entsprechend den individuellen Umständen;

Or. fr

Änderungsantrag 1922
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Verpflichtung, sich regelmäßig bis zu alle ***drei*** Tage bei den zuständigen Behörden zu melden, entsprechend den individuellen Umständen;	a) die Verpflichtung, sich regelmäßig bis zu alle ***sieben*** Tage bei den zuständigen Behörden zu melden, entsprechend den individuellen Umständen;

Or. en

Begründung

Da die Meldepflicht angeblich auf den individuellen Umständen der zur Rückkehr verpflichteten Person beruht, ist es nicht verhältnismäßig, darauf zu bestehen, dass man ihr mindestens alle drei Tage nachkommt.

Änderungsantrag 1923
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Verpflichtung, sich ***regelmäßig bis zu alle drei Tage*** bei den zuständigen Behörden zu melden, ***entsprechend den individuellen Umständen;***	a) die Verpflichtung, sich ***gemäß den nationalen Rechtsvorschriften regelmäßig*** bei den zuständigen Behörden zu melden,

Or. en

Änderungsantrag 1924
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) die Verpflichtung, sich regelmäßig ***bis zu alle drei Tage*** bei den zuständigen Behörden zu melden***, entsprechend den individuellen Umständen***;	a) die Verpflichtung, sich regelmäßig ***und mindestens einmal pro Tag*** bei den zuständigen Behörden zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 1925
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Verpflichtung, sich regelmäßig ***bis zu alle drei Tage*** bei den zuständigen Behörden zu melden, entsprechend den individuellen Umständen;	a) die Verpflichtung, sich regelmäßig bei den zuständigen Behörden zu melden, ***und zwar in vernünftigen zeitlichen Abständen*** entsprechend den individuellen Umständen;

Or. en

Änderungsantrag 1926
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Verpflichtung, sich regelmäßig ***bis zu alle drei Tage*** bei den zuständigen Behörden ***zu melden, entsprechend*** den ***individuellen Umständen***;	a) die Verpflichtung, sich regelmäßig bei den zuständigen Behörden ***mit einer Häufigkeit gemäß*** den ***nationalen Rechtsvorschriften zu melden***;

Or. en

Änderungsantrag 1927
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Verwaltungsprogramme der Kommunen unter der Aufsicht der zuständigen lokalen Behörden oder anderer benannter Stellen oder Organisationen;

Or. en

Begründung

Leitlinien der EUAA zu Alternativen zur Inhaftnahme.

Änderungsantrag 1928
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Bürgschaft eines Staatsangehörigen oder langfristig Aufenthaltsberechtigten;

Or. en

Begründung

Leitlinien der EUAA zu Alternativen zur Inhaftnahme.

Änderungsantrag 1929
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Verpflichtung zur Übergabe von Identitäts- oder Reisedokumenten an	b) ***wenn dies unbedingt erforderlich ist,*** die Verpflichtung zur Übergabe von Identitäts- oder Reisedokumenten an die

die zuständigen Behörden;	zuständigen Behörden;

Or. en

Änderungsantrag 1930
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Garantie;	d) die Hinterlegung einer angemessenen ***und verhältnismäßigen*** finanziellen Garantie;

Or. en

Änderungsantrag 1931
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Hinterlegung einer ***angemessenen*** finanziellen Garantie;	d) die Hinterlegung einer ***beträchtlichen*** finanziellen Garantie;

Or. en

Änderungsantrag 1932
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Nutzung von elektronischer Überwachung, einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Verfahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1933
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Nutzung von elektronischer Überwachung, einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Verfahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1934
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Nutzung von elektronischer Überwachung, einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Verfahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1935
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Nutzung von elektronischer Überwachung, ***einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Garantien***	e) die Nutzung von elektronischer Überwachung,

und Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 1936
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Nutzung von elektronischer Überwachung***, einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Garantien und Verfahren***.	e) die Nutzung von elektronischer Überwachung.

Or. en

Änderungsantrag 1937
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verweisung an spezialisierte Dienste für Überlebende von Menschenhandel, geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Gewalt sowie für LGBTIQ+ und Familien mit Kindern.

Or. en

Änderungsantrag 1938
Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterbringung des Drittstaatsangehörigen in einer Einrichtung, wobei die Person die Einrichtung nur dann verlassen darf, wenn ausreichend Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht ergriffen werden.

Or. en

Begründung

Die erschöpfende Liste der Alternativen zur Inhaftnahme in Artikel 31 Absatz 2 ist nicht ausreichend. Es wird daher vorgeschlagen, die Liste der Alternativen zur Inhaftnahme zu erweitern, indem Maßnahmen aufgenommen werden, mit denen die Transitmitgliedstaaten eine unerlaubte Sekundärmigration wirksam verhindern können, wie etwa die Möglichkeit, den Drittstaatsangehörigen in einer Einrichtung unterzubringen und der Person nur dann zu gestatten, diese Räumlichkeiten zu verlassen, wenn ausreichend Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht ergriffen werden, oder indem den Mitgliedstaaten die Flexibilität eingeräumt wird, andere Alternativen im nationalen Recht festzulegen.

Änderungsantrag 1939
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf ausgewiesene Gebiete oder Ausgangssperren für Personen, von denen ein hohes Risiko ausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 1940
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verpflichtung zur Mitteilung einer Anschrift, sofern verfügbar;

Or. en

Änderungsantrag 1941
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) sonstige Alternativen, sofern im nationalen Recht vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 1942
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) sonstige Maßnahmen, sofern im nationalen Recht vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 1943
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Bürgschaft eines Staatsangehörigen oder langfristig

Aufenthaltsberechtigten;

Or. en

Änderungsantrag 1944
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Verwaltungsprogramme von Kommunen oder maßgeschneiderte Überwachung;

Or. en

Änderungsantrag 1945
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ed) Verweisung auf individualisierte Fallbearbeitungsprogramme;

Or. en

Änderungsantrag 1946
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ee) Unterbringung in kommunalen Unterkünften;

Or. en

Änderungsantrag 1947
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ef) Beaufsichtigung durch kommunale Bürgen oder Organisationen der Zivilgesellschaft;

Or. en

Änderungsantrag 1948
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eg) bedingte Entlassung, wenn dies für die Einheit der Familie erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 1949
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eh) Verweisung an Schutzdienste für Überlebende von geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel oder Folter, unbegleitete Kinder oder Personen mit besonderen Bedürfnissen als Alternative zu Vorkehrungen der Inhaftnahme.

Or. en

Änderungsantrag 1950
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten sehen keine alternativen Maßnahmen zur Inhaftnahme für Drittstaatsangehörige vor, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie eine solche Gefahr darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 1951
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der Entscheidung über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind die sachlichen und rechtlichen Gründe anzugeben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1952
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der Entscheidung über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind die sachlichen und rechtlichen Gründe anzugeben.	(3) In der Entscheidung über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind die sachlichen und rechtlichen Gründe und die Höchstdauer anzugeben. ***Die Mitgliedstaaten wählen die am wenigsten eingreifenden wirksamen Maßnahmen aus, die zur Verfügung stehen. Wird beschlossen, keine dieser Maßnahmen anzuwenden und die Inhaftnahme anzuordnen, so wird der Drittstaatsangehörige schriftlich über die entsprechenden sachlichen und rechtlichen Gründe unterrichtet.***

Or. en

Änderungsantrag 1953
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der Entscheidung über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind die sachlichen und rechtlichen Gründe anzugeben.	(3) In der Entscheidung über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind die sachlichen und rechtlichen Gründe ***sowie die Höchstdauer ihrer Anwendung*** anzugeben. ***Die Mitgliedstaaten wählen die am wenigsten eingreifende wirksame Maßnahme, die zur Verfügung steht.***

Or. en

Änderungsantrag 1954
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3a) Die auferlegten Beschränkungen dürfen, einzeln oder kumulativ betrachtet, nicht zu einer Situation führen, die mit einem Freiheitsentzug vergleichbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 1955
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung***, einschließlich gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e, sowie über die Rechtsbehelfe nach Absatz 5*** unterrichtet.	(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 ***dieses Artikels*** zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1956
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz ***2*** zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich gemäß Artikel 29 ***Absatz 3 Buchstabe e***, ***sowie über die Rechtsbehelfe nach Absatz 5*** unterrichtet.	(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz ***1 dieses Artikels*** zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich ***der Inhaftnahme*** gemäß Artikel 29, unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1957
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich gemäß Artikel 29 ***Absatz 3 Buchstabe e***, ***sowie über die Rechtsbehelfe nach Absatz 5*** unterrichtet.	(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 ***dieses Artikels*** zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich ***der Inhaftnahme*** gemäß Artikel 29, unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1958
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung***,*** ***einschließlich gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e,*** sowie über die Rechtsbehelfe nach Absatz 5 unterrichtet.	(4) Der Drittstaatsangehörige wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen, ***schriftlich unterrichtet*** und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung sowie über die Rechtsbehelfe nach Absatz 5 unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1959
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Drittstaatsangehörige*** wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e, sowie über die Rechtsbehelfe nach Absatz 5 unterrichtet.	(4) ***Die zur Rückkehr verpflichtete Person*** wird über jede Entscheidung, Maßnahmen nach Absatz 2 zu ergreifen, und über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Entscheidung, einschließlich gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e, sowie über die Rechtsbehelfe nach Absatz 5 unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1960
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen rasch, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, von einer Justizbehörde überprüft werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1961
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen rasch, spätestens jedoch innerhalb von	***entfällt***

zwei Monaten, von einer Justizbehörde überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 1962
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen auf Antrag der betroffenen Person ***oder von Amts wegen rasch, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten,*** von einer Justizbehörde überprüft werden.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen auf Antrag der betroffenen Person von einer Justizbehörde überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 1963
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen ***rasch, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten,*** von einer Justizbehörde überprüft werden.	(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen von einer Justizbehörde überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 1964

Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten Umstände gegeben sind ***und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug*** der ***Rückkehr zu gewährleisten***.	(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird ***nur*** so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten Umstände gegeben sind***, solange eine begründete Aussicht auf Rückführung besteht und solange die Rückführungsmaßnahmen mit*** der ***gebotenen Sorgfalt vorbereitet und durchgeführt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1965
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Haft ***dauert*** so ***kurz*** wie ***möglich und wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist***, ***um den erfolgreichen Vollzug der Rückkehr zu gewährleisten***.	(1) Die Haft ***wird nur*** so ***lange aufrechterhalten,*** wie ***dies für die Vorbereitung oder Durchführung der Rückführung erforderlich ist. Sie wird beendet, wenn der Drittstaatsangehörige seine klare Absicht bekundet***, ***am Rückführungsverfahren mitzuwirken, und diese Absicht durch konkrete Handlungen untermauert***.

Or. en

Änderungsantrag 1966
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Haft ***dauert so kurz wie möglich und*** wird so lange aufrechterhalten, wie ***die in Artikel 29 dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies*** erforderlich ist***, um den erfolgreichen Vollzug der Rückkehr zu gewährleisten***.	(1) Die Haft wird so lange aufrechterhalten, wie ***dies für die Durchführung der Rückführung oder Abschiebung*** erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1967
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten Umstände gegeben sind ***und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Rückkehr zu gewährleisten***.	(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten Umstände gegeben sind.

Or. en

Änderungsantrag 1968
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Haft ***dauert so kurz wie möglich und*** wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Rückkehr zu	(1) Die Haft wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten Umstände gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der Rückkehr zu gewährleisten.

gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 1969
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird so lange aufrechterhalten, wie ***die in Artikel 29 dargelegten Umstände gegeben sind*** und ***wie dies erforderlich*** ist, um den erfolgreichen Vollzug der ***Rückkehr zu gewährleisten***.	(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird ***nur*** so lange aufrechterhalten, wie ***dies erforderlich*** und ***verhältnismäßig*** ist, um den erfolgreichen Vollzug der ***Rückführung sicherzustellen***.

Or. en

Begründung

Zu den Bedingungen in Artikel 29 gehören die Behinderung eines Rückführungsverfahrens und die Nichteinhaltung bestimmter Verpflichtungen. Es ist nicht möglich zu entscheiden, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Änderungsantrag 1970
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten ***Umstände*** gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der ***Rückkehr*** zu gewährleisten.	(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten ***Gründe*** gegeben sind und wie dies erforderlich ist, um den erfolgreichen Vollzug der ***Rückführung*** zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1971
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und ***wird so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 29 dargelegten Umstände gegeben sind und*** wie dies erforderlich ist, um ***den erfolgreichen Vollzug der Rückkehr zu gewährleisten***.	(1) Die Haft dauert so kurz wie möglich und wie dies erforderlich ist, um ***die wirksame und rechtzeitige Rückführung des Drittstaatsangehörigen sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 1972
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ***ist die Inhaftnahme nicht mehr gerechtfertigt und*** der Drittstaatsangehörige ***wird*** aus der Haft entlassen. ***Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr gemäß Artikel 31 nicht entgegen.***	(2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ***wird*** der Drittstaatsangehörige aus der Haft entlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1973
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ist die Inhaftnahme nicht mehr gerechtfertigt und der Drittstaatsangehörige ***wird*** aus der Haft entlassen. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr gemäß Artikel 31 nicht entgegen.	(2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ist die Inhaftnahme ***möglicherweise*** nicht mehr gerechtfertigt und der Drittstaatsangehörige ***kann auf Beschluss der zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Drittstaatsangehörigen*** aus der Haft entlassen. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr gemäß Artikel 31 nicht entgegen.

Or. en

Änderungsantrag 1974
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten ***Voraussetzungen*** nicht mehr ***erfüllt*** sind, so ***ist die Inhaftnahme nicht mehr gerechtfertigt und*** der Drittstaatsangehörige ***wird*** aus der Haft entlassen. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen ***zur Verhinderung der Fluchtgefahr gemäß Artikel*** 31 nicht entgegen.	(2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten ***Gründe*** nicht mehr ***gegeben*** sind, so ***wird*** der Drittstaatsangehörige ***gemäß dieser Verordnung*** aus der Haft entlassen. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen ***gemäß den Artikeln 21, 23, 30 und*** 31 nicht entgegen.

Or. en

Änderungsantrag 1975
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Stellt sich heraus, dass*** die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ist die Inhaftnahme nicht mehr gerechtfertigt und der Drittstaatsangehörige wird aus der Haft entlassen. ***Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr gemäß Artikel 31 nicht entgegen.***	(2) ***Wenn*** die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ist die Inhaftnahme nicht mehr gerechtfertigt und der Drittstaatsangehörige wird aus der Haft entlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1976
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind***, so ***ist die Inhaftnahme nicht mehr gerechtfertigt und der Drittstaatsangehörige*** wird ***aus der Haft entlassen. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen*** zur ***Verhinderung der Fluchtgefahr*** gemäß Artikel 31 ***nicht entgegen***.	(2) ***Wird ein Drittstaatsangehöriger auf der Grundlage einer nachgewiesenen Bereitschaft, am Rückführungsverfahren mitzuwirken, freigelassen***, so wird ***mindestens eine Alternative*** zur ***Inhaftnahme*** gemäß Artikel 31 ***angewandt***.

Or. en

Änderungsantrag 1977
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ***ist die Inhaftnahme nicht mehr gerechtfertigt und*** der Drittstaatsangehörige ***wird*** aus der Haft entlassen. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr gemäß Artikel 31 nicht entgegen.	(2) Stellt sich heraus, dass die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ***kann*** der Drittstaatsangehörige aus der Haft entlassen ***werden***. Diese Entlassung steht der Anwendung von Maßnahmen zur Verhinderung der Fluchtgefahr gemäß Artikel 31 nicht entgegen.

Or. fr

Änderungsantrag 1978
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, um höchstens zwölf Monate verlängert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1979
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftdauer darf in ***keinem*** Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. ***Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem*** das ***Rückkehrverfahren*** aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, ***um höchstens zwölf Monate*** verlängert werden.	(3) Die Haftdauer darf in ***einem*** Mitgliedstaat zwölf Monate ***nicht*** überschreiten. ***Wenn*** das ***Rückführungsverfahren*** aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, ***kann die Inhaftnahme*** verlängert werden***, darf jedoch 48 Monate in einem Mitgliedstaat nicht überschreiten***. ***Hat sich der Drittstaatsangehörige in einen anderen Mitgliedstaat begeben und stellt sein Verhalten einen Haftgrund gemäß Artikel 29 Absatz 3 dar, so gilt eine neue Haftdauer.*** ***Die Dauer von Inhaftnahmen im Rahmen anderer Verordnungen oder Richtlinien sollten bei der Berechnung der maximalen Haftdauer einer Inhaftnahme nicht berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1980
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt*** der ***erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, um höchstens zwölf Monate***	(3) Die ***Dauer der Haft richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften*** der ***Mitgliedstaaten***.

verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1981
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat ***zwölf Monate*** überschreiten. Die ***Inhaftnahme*** kann ***in einem Mitgliedstaat, in dem das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird,*** um ***höchstens zwölf Monate*** verlängert werden.	(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat ***einen Monat*** überschreiten. Die ***Haft*** kann ***höchstens*** um ***einen weiteren Monat*** verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1982
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftdauer darf ***in keinem Mitgliedstaat*** zwölf Monate überschreiten. ***Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus***	(3) Die Haftdauer darf zwölf Monate ***nicht*** überschreiten. ***Nach sechs Monaten Haft überprüfen die für die Rückführung zuständigen Behörden die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen***, ***gemäß Artikel 33 Absatz 2***.

Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird*, *um höchstens zwölf Monate verlängert werden.

Or. en

Begründung

Die Haftdauer sollte begrenzt werden, und die Mitgliedstaaten sollten die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen für den Fall prüfen, dass eine zur Rückkehr verpflichtete Person nicht rückgeführt werden kann.

Änderungsantrag 1983
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das ***Rückkehrverfahren*** aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen ***oder*** aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, um höchstens zwölf Monate verlängert werden.	(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das ***Rückführungserfahren*** aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen***,*** aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten ***oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich auf das Rückführungsverfahren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften negativ auswirken,*** voraussichtlich länger dauern wird, um höchstens zwölf Monate verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1984
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftdauer ***darf*** in keinem Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, um ***höchstens*** zwölf Monate verlängert werden.	(3) Die Haftdauer ***soll*** in keinem Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann ***jedoch*** in einem Mitgliedstaat, in dem das Rückkehrverfahren aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, um ***mindestens*** zwölf Monate verlängert werden***, um die Haft bis zur tatsächlichen Durchführung der Rückkehr zu ermöglichen***.

Or. fr

Änderungsantrag 1985
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat ***zwölf*** Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das ***Rückkehrverfahren*** aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen ***oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich*** länger ***dauern wird***, um höchstens ***zwölf*** Monate verlängert werden.	(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat ***drei*** Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das ***Rückführungsverfahren*** aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen länger ***dauert***, um höchstens ***drei*** Monate verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1986
Marieke Ehlers

im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat zwölf Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem*** das ***Rückkehrverfahren*** aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen ***oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird,*** um ***höchstens*** zwölf ***Monate*** verlängert werden.	(3) Die ***Prüfung dauert nicht länger als eine anfängliche Dauer von 24 Monaten. Wird*** das ***Rückführungsverfahren*** aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen***, insbesondere wegen Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, verlängert, so kann dieser Zeitraum wiederholt*** um ***Zeiträume von bis zu*** zwölf ***Monaten*** verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1987
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat ***zwölf*** Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das ***Rückkehrverfahren*** aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, um höchstens zwölf Monate verlängert werden.	(3) Die Haftdauer darf in keinem Mitgliedstaat ***sechs*** Monate überschreiten. Die Inhaftnahme kann in einem Mitgliedstaat, in dem das ***Rückführungsverfahren*** aufgrund mangelnder Kooperation des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder aufgrund von Verzögerungen beim Erhalt der erforderlichen Unterlagen aus Drittstaaten voraussichtlich länger dauern wird, um höchstens zwölf Monate verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1988
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eine Inhaftnahme kann nach Ablauf der maximalen Haftdauer von 48 Monaten gemäß Absatz 3 für weitere Zeiträume von bis zu zwölf Monaten verlängert werden, wenn Fluchtgefahr besteht und aufgrund einer oder mehrerer der folgenden Änderungen der Umstände hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht:
	a) es liegen neue relevante Informationen über die Identität des Drittstaatsangehörigen vor;
	b) das Reisedokument wurde erlangt oder es kann aufgrund einer Änderung der Umstände vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass es erlangt werden kann;
	c) die Zusammenarbeit mit dem Drittstaat hat sich verbessert.

Or. en

Änderungsantrag 1989
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ablauf der maximalen Haftdauer gemäß Absatz 3 schließt die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 31 nicht aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1990
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ablauf der maximalen Haftdauer gemäß Absatz 3 schließt die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 31 nicht aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1991
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ablauf der maximalen Haftdauer gemäß Absatz 3 schließt die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 31 nicht aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1992
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ablauf der maximalen Haftdauer gemäß Absatz 3 schließt die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 31 nicht aus.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Ende einer maximalen Haftdauer sollte nicht als Entschuldigung für einen Mitgliedstaat dienen, Alternativen zur Inhaftnahme zu nutzen.

Änderungsantrag 1993
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ablauf der maximalen Haftdauer gemäß ***Absatz*** 3 schließt die Anwendung von Maßnahmen nach ***Artikel*** 31 nicht aus.	(4) Der Ablauf der ***jeweiligen*** maximalen Haftdauer gemäß ***den Absätzen 3 und*** 3***a*** schließt die Anwendung von Maßnahmen nach ***den Artikeln 21, 23, 30 und*** 31 nicht aus.

Or. en

Änderungsantrag 1994
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Ablauf der maximalen*** Haftdauer gemäß Absatz 3 schließt die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 31 nicht aus.	(4) ***Die*** Haftdauer gemäß Absatz 3 schließt die Anwendung von ***außerordentlichen*** Maßnahmen nach Artikel 31 nicht aus.

Or. fr

Änderungsantrag 1995
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Kooperiert ein Drittstaatsangehöriger während seiner Inhaftnahme im Hinblick auf seine Rückkehr, so wird die freiwillige Rückkehr des betreffenden Drittstaatsangehörigen unverzüglich organisiert. Die Inhaftnahme kann gegebenenfalls bis zur Ausreise aufrechterhalten werden, um eine wirksame Rückkehr im Sinne der Absätze 3 und 3a zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1996
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten können die Haft von Drittstaatsangehörigen, die gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c als ein Sicherheitsrisiko eingestuft wurden, um einen Zeitraum verlängern, der die in Absatz 3 genannte Höchstdauer überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 1997
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überprüfung von Haftanordnungen	Überprüfung von Haftanordnungen ***und Alternativen zur Inhaftnahme***

Or. en

Änderungsantrag 1998
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Inhaftnahme wird in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle ***drei*** Monate, auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft.	(1) Die Inhaftnahme wird in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle ***sechs*** Monate, auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft***, es sei denn, der Drittstaatsangehörige erfüllt die in den Artikeln 16, 29 und 30 festgelegten Voraussetzungen. In diesem Fall kann die Überprüfung erst nach Ablauf der in Artikel 32 vorgesehenen Mindesthaftdauer erfolgen.***

Or. fr

Änderungsantrag 1999
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Inhaftnahme wird ***in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, auf Antrag*** des ***betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen*** überprüft.	(1) Die Inhaftnahme wird ***von Amts wegen nach Maßgabe*** des ***nationalen Rechts*** überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2000
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Inhaftnahme ***wird in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, auf Antrag*** des ***betreffenden Drittstaatsangehörigen oder*** von Amts wegen überprüft.	(1) Die Inhaftnahme ***kann nach Maßgabe*** des ***nationalen Rechts*** von Amts wegen überprüft ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2001
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Inhaftnahme*** wird in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, ***auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen*** überprüft.	(1) ***Unbeschadet des Rechts der zur Rückkehr verpflichteten Personen auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 26*** wird ***die Inhaftnahme*** in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, überprüft.

Or. en

Begründung

Durch die Überprüfung einer Entscheidung, mit der die Inhaftnahme angeordnet wird, darf das Recht des Rückkehrers auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht beeinträchtigt werden.

Änderungsantrag 2002
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Inhaftnahme ***wird*** in	(1) Die Inhaftnahme ***und Alternativen***

regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle ***drei Monate***, ***auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen*** überprüft.	***zur Inhaftnahme werden*** in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle ***vier Wochen***, überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2003
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Inhaftnahme ***wird in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder*** von Amts wegen überprüft.	(1) Die Inhaftnahme ***und Alternativen zur Inhaftnahme werden in regelmäßigen Zeitabständen und mindestens alle vier Wochen*** von Amts wegen überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2004
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Inhaftnahme wird ***in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen*** überprüft.	(1) Die Inhaftnahme wird ***gemäß dem nationalen Recht*** überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2005
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Inhaftnahme wird in regelmäßigen Zeitabständen, ***mindestens jedoch*** alle ***drei*** Monate, auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft.	(1) Die Inhaftnahme wird in regelmäßigen Zeitabständen, ***für gewöhnlich*** alle ***sechs*** Monate, auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2006
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Inhaftnahme wird in regelmäßigen Zeitabständen,*** mindestens ***jedoch*** alle ***drei*** Monate***,*** auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft.	(1) Die ***Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inhaftnahme*** mindestens alle ***neun*** Monate auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen überprüft ***wird***.

Or. en

Änderungsantrag 2007
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ist eine zur Rückkehr verpflichtete Person sechs Monate lang in Haft, so überprüfen die für die Rückführung zuständigen Behörden die Rückführungsentscheidung unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, dass die Rückführung tatsächlich

durchgeführt wird, und unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 Absatz 9.

Or. en

Begründung

Da die Wahrscheinlichkeit einer Rückführung erfahrungsgemäß umso geringer ist, je länger sich eine zur Rückkehr verpflichtete Person in Haft befindet, sollten die für die Rückführung zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Rückführungsentscheidung selbst alle sechs Monate überprüfen.

Änderungsantrag 2008
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger wird von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, überprüft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2009
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger wird von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, überprüft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2010
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger wird von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, überprüft.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2011
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger wird von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, überprüft.	(2) Die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger wird von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, überprüft***, es sei denn sie stellen ein Sicherheitsrisiko nach Absatz 16 dar oder es besteht Fluchtgefahr. In diesem Fall kann die Überprüfung erst nach Ablauf der in Absatz 32 vorgesehenen Mindesthaftdauer erfolgen.***

Or. fr

Änderungsantrag 2012
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger wird ***von Amts wegen*** in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, überprüft.	(2) Die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger wird ***nach Maßgabe des nationalen Rechts*** in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate, ***oder auf hinreichend begründeten Antrag des Vertreters gemäß Artikel 20 Absatz 2 von Amts wegen*** überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2013
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger ***wird von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Monate,*** überprüft.	(2) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger ***mindestens alle drei Monate, auf Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder von Amts wegen*** überprüft ***wird***.

Or. en

Änderungsantrag 2014
Mary Khan
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger wird von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen***, mindestens jedoch alle drei Monate,*** überprüft.	(2) Die Inhaftnahme unbegleiteter Minderjähriger wird von Amts wegen in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2015

Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wurde die Inhaftnahme von Verwaltungsbehörden angeordnet oder verlängert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen, die während des Verfahrens vorgebracht werden, gerichtlich überprüft werden, indem sie dafür Sorge tragen, dass	***entfällt***
a) jede gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Inhaftnahme so schnell wie möglich nach Beginn der Haft, spätestens jedoch 15 Tage danach, abgeschlossen wird, oder	
b) dem betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht eingeräumt wird, die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, wobei so schnell wie möglich nach Beginn des betreffenden Verfahrens, spätestens jedoch 15 Tage danach, eine Entscheidung zu ergehen hat. In solchen Fällen unterrichten die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen bei der Inhaftnahme unverzüglich über die Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen.	

Or. en